

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 21. 11. 2018

Nummer 38

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 5. 11. 2018, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1192	VO 28. 3. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ im gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Untereibe	1197
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 21. 11. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Goldbaches im Landkreis Verden	1201
RdErl. 13. 11. 2018, Organisation und Aufgaben der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen	1192	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
21021		AV 8. 11. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	1215
C. Finanzministerium		AV 8. 11. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	1215
RdErl. 7. 11. 2018, Bestellung von Erbbaurechten auf den Ostfriesischen Inseln	1192	AV 8. 11. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	1215
64100		AV 8. 11. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	1216
RdErl. 13. 11. 2018, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	1193	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
20444		Bek. 2. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Büddenstedt)	1216
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 5. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas GbR Schulz, Schwienau)	1217
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 6. 11. 2018, Humanistischer Verband Niedersachsen (KdöR); Verbandsteuerordnung	1193	Bek. 18. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Papier- u. Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)	1217
Bek. 6. 11. 2018, Humanistischer Verband Niedersachsen (KdöR); Verbandsteuerbeschluss für das Jahr 2019	1195	Bek. 1. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Ems-Vechte – Warengeschäft der Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG, Laar)	1217
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 7. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gebr. Stolle GmbH, Visbek)	1218
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bekanntmachungen der Kommunen	
I. Justizministerium		VO 4. 6. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ (HA 223) in den Landkreisen Hildesheim und Holzminden	1222
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		VO 10. 9. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fledermauswinterquartier im Asphaltstollen, Hils“ (HA 227) im Landkreis Holzminden	1230
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		VO 18. 10. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 1 „Dammer Berge“ in der Stadt Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld, Landkreis Vechta	1238
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		VO 18. 10. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ in der Stadt Damme, Landkreis Vechta	1246
Bek. 12. 11. 2018, Anerkennung der „Claus Bendorf-Stiftung“	1195		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 8. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Bothfeld auf der Stadtbahnstrecke A-Nord in Hannover	1195		
Bek. 19. 11. 2018, Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der PWC-Anlage Suer im Zuge der Bundesautobahn 2 in den Gemarkungen Boimstorf und Rieseberg	1196		

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 5. 11. 2018
 — 203-11700-5 GRC —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Michail Angelopoulos am 1. 11. 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Georgios Arnaoutis, am 11. 9. 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1192

B. Ministerium für Inneres und Sport**Organisation und Aufgaben
der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 13. 11. 2018 — 21.11-01512/73 —

— VORIS 21021 —

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2013 (Nds. MBl. S. 464)
 — VORIS 21021 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2018 wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Berichtspflicht

Die ZPD NI berichtet dem MI jeweils zum 1. April des Folgejahres in Form eines Jahresberichts. Dieser beinhaltet insbesondere Einsatzaufkommen, Flugstunden, Schwerpunkte der Aufgabenwahrnehmung, Ausfallzeiten/Standzeiten, Zustand der Maschinen, Ersatzteilbedarfe, anstehende Wartungen und der prognostische Haushaltsmittelbedarf in den Hauptgruppen 5 und 8. Sofern Besonderheiten außerhalb der alltäglichen Aufgabenwahrnehmung gegeben sind, sind diese explizit herauszustellen.“

2. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2018“ wird durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die
 Polizeibehörden
 Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1192

C. Finanzministerium**Bestellung von Erbbaurechten
auf den Ostfriesischen Inseln**

RdErl. d. MF v. 7. 11. 2018 — 27006-004 —

— VORIS 64100 —

— Im Einvernehmen mit dem ML und dem MU —

Bezug: a) RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 664)
 — VORIS 64100 —
 b) RdErl. d. MS v. 1. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 718), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 3. 2017 (Nds. MBl. S. 347)
 — VORIS 23400 —

1. Das Land verfügt auf den Ostfriesischen Inseln über den mit Abstand umfangreichsten Bestand an unbebauten Liegenschaften. Zugleich haben die Marktpreise für bebaubare Grundstücke auf den Inseln eine rasante Steigerung erfahren. Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten besteht eine Tendenz zu weiteren Preissteigerungen. Dies verschärft bei potenziellen Bauherrinnen und Bauherren die Finanzierungsanforderungen erheblich, welche schon durch die infolge der Insel-lage höheren Baukosten überdurchschnittlich anspruchsvoll sind. Die Schaffung neuen und finanziell tragbaren Wohnraumes auf den Inseln wird hierdurch zusätzlich erschwert.

2. Vor diesem Hintergrund kann ein entbehrliches unbebautes Grundstück des Landes auf den Ostfriesischen Inseln statt einer vorrangigen Veräußerung nach VV Nr. 6.1.2 Satz 1 zu § 64 LHO künftig durch Bestellung eines Erbbaurechts vermarktet werden, ohne dass die weiteren Voraussetzungen der VV Nr. 6.1.2 Satz 2 zu § 64 LHO gegeben sein müssen. Dies gilt nicht für Grundstücke des Landes, die aus Staatserbschaften stammen.

3. Abweichend von VV Nr. 2.3.2 zu § 64 LHO ist für die Bestellung und weitere Verwaltung eines solchen Erbbaurechts die bislang nach VV Nr. 7.1 zu § 64 LHO verantwortliche Dienststelle zuständig. Für die Bestellung bedarf es der Einwilligung des MF.

4. Ist nach Anlage 3 zu VV Nr. 2.3.2 zu § 64 LHO die Einwilligung der Fondsverwaltung erforderlich, tritt an deren Stelle die Einwilligung des MF.

5. Abweichend von Nummer 4.3 der Anlage 3 zu VV Nr. 2.3.2 zu § 64 LHO beträgt der schuldrechtliche Erbbauzins 1 % des Bodenwertes (Verkehrswertes) im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter folgenden Maßgaben:

5.1 Die Überlassung des Erbbaurechts an Dritte zur Errichtung und dauerhaften Nutzung von Bauwerken (Gebäude auf fremdem Erbbaurecht), die Bestellung von Untererbbaurechten, von Wohnungserbbaurechten und von Dauerwohnrechten sind unzulässig.

5.2 Die oder der Erbbauberechtigte erhält nach § 6 Abs. 1 NWoFG entweder eine Mietwohnraumförderung und unterliegt einer entsprechenden Belegungs- und Mietbindung oder eine Förderung von selbstgenutztem Wohnraum im eigenen Haus. Der Vertragsschluss selbst ist frühestens nach Unterrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers über die Mittelreservierung gemäß dem Bezugserlass zu b zulässig.

- 5.3 Das Bauwerk muss innerhalb von drei Jahren nach der Bestellung des Erbbaurechts errichtet sein.
- 5.4 Der Erbbauzins erhöht sich für die Dauer der Nichteinhaltung mindestens einer der Maßgaben aus den Nummern 5.1 bis 5.3 auf 6 % des ursprünglichen Bodenwertes zuzüglich zwischenzeitlich eingetretener Anpassungen aufgrund einer Wertsicherungsklausel. Satz 1 gilt sobald für ein Förderdarlehen ein marktüblicher Zinssatz erhoben wird oder für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die in § 17 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NWoFG genannten Vorschriften. Dieser Erbbauzins samt Wertsicherungsklausel ist als Reallast an erster Rangstelle abzusichern.
- 5.5 Die Dauer des Erbbaurechts darf das Ende des voraussichtlichen Abschreibungszeitraumes des Bauwerks nach handelsrechtlichen Grundsätzen nicht überschreiten.
- 5.6 Für die Gewährung des ermäßigten Erbbauzins besteht bei der Bestellung für die Dauer des Erbbaurechts eine haushaltsrechtliche Ermächtigung.
- 5.7 In den Vertrag über die Bestellung des Erbbaurechts ist im Fall einer Mietwohnraumförderung ein Verweis auf den Beschluss der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. EU 2012 Nr. L 7 S. 3) — im Folgenden: Freistellungsbeschluss — aufzunehmen, wenn nicht die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) gegeben sind.
- 5.8 Die oder der Erbbauberechtigte hat im Fall einer Mietwohnraumförderung für die Wohnraumvermietung des Erbbaurechts eine getrennte Buchführung i. S. von Artikel 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses vorzunehmen, wenn sie oder er darüber hinaus auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt und nicht eine De-minimis-Beihilfe gegeben ist.
- 5.9 Der das Erbbaurecht verwaltenden Dienststelle werden von der Wohnraumförderstelle das Ende der Belegungs- und Mietbindung sowie Verstöße nach § 17 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 NWoFG und von der Bewilligungsstelle der Beginn der Erhebung eines marktüblichen Zinssatzes für ein Förderdarlehen mitgeteilt.
6. Abweichend von Nummer 4.3 der Anlage 3 zu VV Nr. 2.3.2 zu § 64 LHO beträgt der schuldrechtliche Erbbauzins 1,25 % des Bodenwertes (Verkehrswertes) im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter folgenden Maßgaben:
- 6.1 Die Bestellung des Erbbaurechts erfolgt mit Ausnahme der Berechtigten nach Nummer 5 nur an die Gemeinde der Ostfriesischen Insel zu deren Gebiet das Grundstück gehört, wenn dieses in einem reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO belegen ist, in dem sowohl die Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO als auch Nebenwohnungen i. S. des § 22 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgeschlossen sind.
- 6.2 Die Bestellung eines Untererbbaurechts ist zulässig, wenn kein höherer Untererbbauzins als der Erbbauzins vereinbart wird. Ansonsten gilt Nummer 5.1 entsprechend. Bei der Bestellung zugunsten eines Unternehmens i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. 10. 2012 S. 47) gilt Nummer 5.7 entsprechend. Gegebenenfalls sind die weiteren Anforderungen des Freistellungsbeschlusses sicherzustellen.
- 6.3 Das Bauwerk muss innerhalb von drei Jahren nach der Bestellung des Erbbaurechts errichtet sein. Ist die Bestellung eines Untererbbaurechts beabsichtigt, gilt die Frist ab Bestellung desselben.

- 6.4 Der Erbbauzins erhöht sich für die Dauer der Nichteinhaltung mindestens einer der Maßgaben aus den Nummern 6.1 bis 6.3 auf 6 % des ursprünglichen Bodenwertes zuzüglich zwischenzeitlich eingetretener Anpassungen aufgrund einer Wertsicherungsklausel. Satz 1 gilt für den Fall der Veräußerung des Erbbaurechts. Dieser Erbbauzins samt Wertsicherungsklausel ist als Reallast an erster Rangstelle abzusichern.
- 6.5 Die Dauer des Erbbaurechts darf das Ende des voraussichtlichen Abschreibungszeitraumes des Bauwerks nach handelsrechtlichen Grundsätzen nicht überschreiten.
- 6.6 Für die Gewährung des ermäßigten Erbbauzins besteht bei der Bestellung für die Dauer des Erbbaurechts eine haushaltsrechtliche Ermächtigung.
7. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1192

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel

RdErl. d. MF v. 13. 11. 2018

— VD3-03540/03 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 2. 2017 (Nds. MBl. S. 234) — VORIS 20444 —

Nummer 1 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 13. 11. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.6.4 erhält folgende Fassung:

„1.6.4 nur zur Behandlung bei persistierender allergischer Rhinitis mit schwerwiegender Symptomatik, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist;“.
2. Es wird die folgende neue Nummer 1.20 eingefügt:

„1.20 Glukokortikoide, topisch nasal nur zur Behandlung bei persistierender allergischer Rhinitis mit schwerwiegender Symptomatik;“.
3. Die bisherigen Nummern 1.20 bis 1.27 werden Nummern 1.21 bis 1.28.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1193

F. Kultusministerium

Humanistischer Verband Niedersachsen (KdÖR); Verbandsteuerordnung

Bek. d. MK v. 6. 11. 2018

— 36.1-54062/9 —

In der **Anlage** wird die im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Verbandsteuerordnung vom 30. 9. 2018 gemäß § 16 i. V. m. § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1193

Anlage**Verbandsteuerordnung
des Humanistischen Verbands Niedersachsen (KdöR)**

Beschlossen von der Landesversammlung am 30. September 2018.

Dies ist eine Steuerordnung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz — KiStRG).

§ 1**Verbandsteuerberechtigung**

(1) Im Humanistischen Verband Niedersachsen werden Verbandsteuern nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz) vom 10. Juli 1986 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandsteuerordnung erhoben.

(2) Die Verbandsteuer wird vom Humanistischen Verband Niedersachsen erhoben. Die regionalen Gliederungen des Humanistischen Verbandes Niedersachsen sind nicht befugt Steuern zu erheben.

(3) Die Verbandsteuerordnungen und Verbandsteuerbeschlüsse werden in der Verbandszeitschrift des Humanistischen Verbandes Niedersachsen „Humanismus Leben“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 2**Verbandsteuerart, Verbandsteueranrechnung**

(1) Die Verbandsteuer wird in festen oder gestaffelten Beträgen erhoben.

(2) Werden unterschiedliche Steuerarten erhoben, sind die Steuern aufeinander anzurechnen.

§ 3**Verbandsteuerpflicht**

Verbandsteuerpflichtig sind alle Mitglieder des Humanistischen Verbandes Niedersachsen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung im Geltungsbereich des Niedersächsischen Kirchensteuerrahmengesetzes haben.

§ 4**Beginn und Ende der Verbandsteuerpflicht**

(1) Die Verbandsteuerpflicht beginnt

1. bei Aufnahme in den Humanistischen Verband Niedersachsen mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme wirksam geworden ist,
2. bei Übertritt von einer steuerberechtigten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zum Humanistischen Verband Niedersachsen mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, und
3. bei Zuzug in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Kirchensteuerrahmengesetzes mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgt,

jedoch nicht vor Ende der bisherigen Steuerpflicht.

(2) Die Verbandsteuerpflicht endet

1. bei Tod des Mitglieds mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Austritt aus dem Humanistischen Verband Niedersachsen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Austritts wirksam geworden ist,
3. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, und
4. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich des Niedersächsischen Kirchensteuerrahmengesetzes aufgegeben worden ist.

Die Wirksamkeit des Austritts ist auf Verlangen des Humanistischen Verbandes Niedersachsen durch eine Bescheinigung der

für die Entgegennahme der Austrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 5**Entstehung des Anspruchs
aus dem Steuerschuldverhältnis**

Die Verbandsteuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Verbandsteuer erhoben wird.

§ 6**Anzuwendende Vorschriften**

Soweit sich aus dem Niedersächsischen Kirchensteuerrahmengesetz nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des Fünften Teils Zweiter Abschnitt der Abgabenordnung (Verzinsung, Säumniszuschläge) und des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.

§ 7**Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe**

(1) Die Verbandsteuer wird nach den Einnahmen des Mitgliedes bemessen. Einnahmen sind alle Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind.

(2) Über die Höhe der Verbandsteuer beschließt die Landesversammlung durch Verbandsteuerbeschluss. Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Verbandsteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Verbandsteuerbeschluss weiter.

(3) Die Verbandsteuer wird nur von einem Mitglied des Humanistischen Verbandes Niedersachsen erhoben, dessen Einkommen das steuerliche Existenzminimum übersteigt oder das einsetzbare Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII hat.

§ 8**Erhebung der Verbandsteuer, Steuerschuldner**

(1) Die Verbandsteuer wird für das Steuerjahr erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Verbandsteuer wird durch schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid festgesetzt.

(3) Schuldner der Verbandsteuer ist der Verbandsteuerpflichtige.

(4) Alle Beträge sind jährlich zu entrichten. Die Verbandsteuer wird mit Bekanntgabe des Verbandsteuerbescheids fällig.

(5) Der Verbandsteuerpflichtige hat die Vorauszahlung auf die Verbandsteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Verbandsteuer-Vorauszahlung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vorauszahlung zu entrichten ist, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht. Der Humanistische Verband Niedersachsen setzt die Vorauszahlung und deren Fälligkeit durch Vorauszahlungsbescheid fest. Die Vorauszahlung bemisst sich grundsätzlich nach der Verbandsteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat, oder, soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, sie ist zu schätzen.

§ 9**Verwaltung der Verbandsteuer**

Die Verbandsteuer wird vom Landesverband gemäß § 10 Absatz 1 Niedersächsisches Kirchensteuerrahmengesetz verwaltet.

§ 10**Billigkeitsmaßnahmen**

Über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung von Verbandsteuern entscheidet das Präsidium. Das gleiche gilt für die Niederschlagung von Verbandsteuern nach erfolglosem Beitragsverfahren.

§ 11**Steuergeheimnis**

Die Dienststellen des Humanistischen Verbandes Niedersachsen sowie seine Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Verbandsteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 12**Rechtsbehelf**

(1) Gegen die Verbandsteuerbescheide kann der Verbandsteuerpflichtige Widerspruch einlegen.

(2) Im Widerspruchsverfahren sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nachzuprüfen.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des die Verbandsteuer betreffenden Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Präsidium einzulegen.

(4) Über einen Rechtsbehelf entscheidet das Präsidium. Dem Widerspruch gegen einen Bescheid hilft das Präsidium ab, wenn es den Widerspruch für begründet hält. Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise nicht abgeholfen, so wird ein Widerspruchsbescheid erlassen. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(5) Der Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 13**Vorläufiger Rechtsschutz**

(1) Durch Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Verbandsteuer nicht aufgehalten.

(2) Im Widerspruchsverfahren kann das Präsidium die Vollziehung des Bescheides aussetzen; die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Entscheidung kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden; sie ist nicht mit der Klage anfechtbar.

(3) Die Vollziehung soll ausgesetzt werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen oder wenn die Vollziehung eine unbillige Härte zur Folge hätte.

§ 14**Klage**

(1) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer Stelle des Humanistischen Verbandes Niedersachsen zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts getroffen wird und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(2) Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach § 12 dieser Verbandsteuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist.

§ 15**Vollstreckung**

Die Vollstreckung der staatlich genehmigten Verbandsteuer obliegt den Finanzämtern.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Verbandsteuerordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

**Humanistischer Verband Niedersachsen (KdöR);
Verbandsteuerbeschluss für das Jahr 2019**

Bek. d. MK v. 6. 11. 2018

— 36.1-54063/16 —

In der **Anlage** wird der im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Verbandsteuerbeschluss für das Jahr 2019 vom 30. 9. 2018 gemäß § 16 i. V. m. § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1195

Anlage**Verbandsteuerbeschluss für das Jahr 2019**

Beschlossen von der Landesversammlung am 30. September 2018.

Die in festen oder gestaffelten Beträgen erhobene Verbandsteuer beträgt vorbehaltlich des § 7 Abs. 3 der Verbandsteuerordnung:

Stufe	Jährliche Einkünfte und Bezüge gemäß § 7 Abs. 1 der Verbandsteuerordnung	Jährliche Verbandsteuer
1	unter 14 000 EUR	42 EUR
2	ab 14 000 EUR	84 EUR

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Claus Bendorf-Stiftung“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 12. 11. 2018

— 2.11741/40-324 —

Mit Schreiben vom 12. 11. 2018 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 11. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Claus Bendorf-Stiftung“ mit Sitz in Hohenhameln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des Sports, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes sowie des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes einschließlich der Unfallverhütung im Bereich der Gemeinde Hohenhameln und an diese angrenzender Gemeinden.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Claus Bendorf-Stiftung
z. Hd. Herrn Frank Neumann
Zum Heers 12
31241 Ilsede.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1195

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Bothfeld
auf der Stadtbahnstrecke A-Nord in Hannover**

Bek. d. NLSStBV v. 8. 11. 2018

— P248-30161-57 —

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra), Lister Straße 17, 30163 Hannover, beabsichtigt auf der Stadtbahnstrecke A-West in Hannover den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Bothfeld.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Verkehrsvorhaben > Negative Vorprüfungen > Ausbau der Haltestelle Bothfeld“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1195

**Planfeststellungsbeschluss
für den Neubau der PWC-Anlage Suer
im Zuge der Bundesautobahn 2
in den Gemarkungen Boimstorf und Rieseberg**

**Bek. d. NLSStBV v. 19. 11. 2018
— P226-31027-3/16-A 2 PWC Suer —**

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLSStBV vom 19. 11. 2018 — P226-31027-3/16-A 2 PWC Suer — ist der Plan für den Neubau der PWC-Anlage Suer im Zuge der Bundesautobahn 2 von Betriebs-km 151,490 bis Betriebs-km 152,488 in Fahrtrichtung Hannover einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Boimstorf und Rieseberg gemäß § 17 FStrG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird auszusweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1196

Anlage

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der PWC-Anlage Suer im Zuge der Bundesautobahn 2 in den Gemarkungen Boimstorf und Rieseberg wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst einen Band mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. § 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zur Bauausführung, zu Baumaßnahmen und Baulärm, zum Naturschutz, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zum Denkmalschutz und zum vorbeugenden Brandschutz) verbunden.

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV vom 24. 11. 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung erfolgen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 6 UmwRG innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (Klagebegründungsfrist). Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem OVG jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit **vom 28. 11. bis einschließlich zum 11. 12. 2018** wie folgt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Stadt Königslutter am Elm, Fachbereich 4, Bauwesen, Niedernhof 7, 38154 Königslutter am Elm, während der Dienststunden, montags bis donnerstags

in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der NLSStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Fall von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

4. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl. und in der Braunschweiger Zeitung ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Grundstücksbetroffene Einwenderinnen und Einwender können bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich die Einwand-Nummer erfragen, unter der im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendung entschieden ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Harztorwall 24 b, 38300 Wolfenbüttel, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Diese Bek. stellt zugleich auch die ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm über Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG dar.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“
im gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Unterelbe**

Vom 28. 3. 2018

Aufgrund § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Abs. 1 und 2 und den §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 9. 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Watten und Marschen“ — Untereinheit „Unterelbe und Vorland“. Es umfasst gemeinde- und kreisfreie Watt- und Wasserflächen im Mündungsbereich der Elbe.

Die Watt- und Wasserflächen des NSG sind ein funktional bedeutender Teilraum des Elbeästuars. Das NSG übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem Wattenmeer und der tidebeeinflussten Unterelbe einschließlich der Elbnebenflüsse. Durch den Einfluss der Gezeiten, durch wechselnde Salzgradienten und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf und beherbergt viele ästuartypische Lebensräume und Arten. Das NSG stellt ein bedeutendes Nahrungs-, Aufzucht-, Sammlungs- und Mauergebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel dar und ist für wandernde Fischarten Wanderkorridor und Adaptionraum zwischen der salzwassergeprägten Nordsee und den flussaufwärts oder in den Nebenflüssen liegenden Laichgebieten. Darüber hinaus ist das NSG Teillebensraum von Seehund und Schweinswal.

(3) Die Lage des NSG und eine Blattschnittübersicht der maßgeblichen Karte sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 120 000 (**Anlage 1**) dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten, in fünf Einzelblätter unterteilten Karte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Für den Verlauf der landseitigen Grenze zwischen den in der maßgeblichen Karte dargestellten Punkten Nrn. 29 bis 30 und den Punkten Nrn. 40 bis 41 ist die mittlere Tidehochwasserlinie maßgeblich. Die wasserseitige Grenze verläuft zwischen den in der Karte dargestellten einzelnen Punkten Nrn. 01 bis 29, den Punkten Nrn. 30 und 31 sowie den einzelnen Punkten Nrn. 32 bis 40 und 41 bis 46 jeweils geradlinig. Die geografischen Koordinaten dieser Grenzpunkte sind in **Anlage 3** verbindlich festgelegt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann beim NLWKN, Betriebsstellen Lüneburg und Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 003 „Unterelbe“ (DE 2018-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: FFH-Richtlinie —. Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V18 „Unterelbe“ (DE 2121-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie —. In den Verordnungskarten sind die

Flächen, die im Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 8 455 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften der in Satz 2 und den Absätzen 3 und 4 näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die

1. Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Ästuarbereiche und ihrer Lebensgemeinschaften mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Stromarmen, Wattflächen, Prielen und Sanden sowie mit möglichst naturnaher Verteilung der ästuartypischen Biotoptypen und mit möglichst naturnahen hydrologischen und morphologischen Verhältnissen (Tidewasserstände, Strömungsverhältnisse, Sedimenthaushalt, Wasser- und Sedimentqualität, Sauerstoffgehalt sowie Flächenverteilung der verschiedenen morphologischen Strukturelemente),
2. Erhaltung oder Wiederherstellung der funktionalen Beziehungen der Watt- und Wasserflächen zu den angrenzenden tidegeprägten Vorlandbereichen und den eingedeichten Marschen,
3. Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Verbindungsfunktion zwischen dem Wattenmeer, der tidebeeinflussten Unterelbe und den Elbnebenflüssen,
4. Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung als Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebiet der ästuartypischen Fischarten sowie als (Teil-)Lebensraum aquatischer Lebensgemeinschaften,
5. Erhaltung oder Wiederherstellung der Bedeutung der Watt- und Wasserflächen als Nahrungs-, Aufzucht-, Sammlungs- und Mauergebiet für zahlreiche Gänse, Schwäne, Enten, Säger, Taucher, Rallen, Limikolen, Möwen und Seeschwalben, als Brutgebiet für Röhrichtbrüter, sowie die Erhaltung ungehinderter Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume (Vorländer, Marschen),
6. Erhaltung oder Wiederherstellung der Eignung als (Teil-)Lebensraum für Seehund und Schweinswal,
7. Förderung von Lebensraumtypen oder Arten, z. B. des Nordseeschnäpels (*Coregonus* sp.) und des Störs (*Acipenser sturio*), die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung keine signifikanten Vorkommen im Schutzgebiet aufweisen, jedoch als natürliche und wesentliche Bestandteile des Elbeästuars anzusehen sind und nach ihrer Wiedereinwanderung zusammen mit diesem zu schützen sind.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH- und als Vogelschutzgebiet.

(3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):

- a) 1130 „Ästuarien“ (Komplex aus tideabhängigen Biotop-
typen, umfasst alle Biotope vom Sublitoral bis zur Grenze
des Überschwemmungsbereichs oder zur Deichlinie):
als naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig
strukturierter Flussmündungsbereich mit Brackwasser-
einfluss, mit Tief- und Flachwasserzonen, mit Mus-
schelbänken und anderen artenreichen Hartsubstratle-
bensräumen, mit Wattflächen, Tideröhrichten, Sand-
bänken, Inseln, Prielen und Nebenarmen, einschließ-
lich der lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten
sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser- und
Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsver-
hältnisse),
- b) 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“:
als großflächige, zusammenhängende und störungsar-
me Brackwasser-Wattbereiche mit einer typischen Ver-
teilung der Sand-, Misch- und Schlickwatten, ein-
schließlich der lebensraumtypischen Tier- und Pflan-
zenarten sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser-
und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungs-
verhältnisse);
2. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie):
- a) Finte (*Alosa fallax*)
durch die Erhaltung der ungehinderten Durchwander-
barkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchs-
und Überwinterungsgebiet sowie dem Laich- und Auf-
wuchsgebiet der Fischlarven im limnischen und oligo-
halinen Abschnitt der Elbe, durch die Gewährleistung
eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der den
Reproduktionserfolg nicht beeinträchtigt, sowie durch
die Erhaltung der Funktion als Adaptations- und
Sammelraum während der Hauptwanderungszei-
ten und der Eignung als Nahrungshabitat,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge
(*Petromyzon marinus*) und Lachs (*Salmo salar*)
durch die Erhaltung der ungehinderten Durchwander-
barkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchs-
gebiet und den Laichplätzen, durch die Gewährlei-
stung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes,
der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde
Jungtiere beeinträchtigt, sowie durch die Erhaltung der
Funktion als Adaptations- und Sammelraum wäh-
rend der Hauptwanderzeiten und der Eignung als Nah-
rungshabitat,
- c) Seehund (*Phoca vitulina*)
durch den Erhalt und die Entwicklung geeigneter stö-
rungsarmer Liegeplätze im Rahmen der natürlich ab-
laufenden Prozesse und einer ausreichenden Nahrungs-
verfügbarkeit sowie durch die Gewährleistung der un-
behinderten Wechselmöglichkeit zu angrenzenden
Teillebensräumen,
- d) Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
durch die Erhaltung geeigneter Lebensräume mit aus-
reichender Nahrungsverfügbarkeit sowie die Gewähr-
leistung der unbehinderten Wechselmöglichkeit zu
angrenzenden Teillebensräumen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutz-
gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines gün-
stigen Erhaltungszustandes der in den Nummern 1 bis 3
genannten Arten durch die Erhaltung und Entwicklung groß-
räumiger und störungsarmer Wasser-, Watt- und Röhrichtflä-
chen in ihrer Funktion als Brut-, Nahrungs-, Aufzucht-, Rast-
und Mausegebiet, als Schlafplatz sowie mit ungehinderten
Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume als
Voraussetzung für die Erhaltung und Wiederherstellung eines
langfristig überlebensfähigen Bestandes:
1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1
der Vogelschutzrichtlinie):
- a) als Brutvögel wertbestimmend sind Rohrweihe (*Circus
aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Säbel-
schnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Kampfläufer (*Philo-*

machus pugnax), Lachseeschwalbe (*Gelochelidon
nilotica*), Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Rohrdom-
mel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana
porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Sumpfhöhreule
(*Asio flammeus*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),

- b) als Gastvögel wertbestimmend sind Zwergschwan (*Cy-
gnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cy-
gnus*) Nonnengans (*Branta leucopsis*), Säbelschnäbler
(*Recurvirostra avosetta*) und Goldregenpfeifer (*Pluvia-
lis apricaria*);
2. der wertbestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2
der Vogelschutzrichtlinie):
- a) als Brutvögel wertbestimmend sind Schnatterente
(*Anas strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Knäken-
te (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Kiebitz
(*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*),
Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa tota-
nus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Schilfrohrsän-
ger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
- b) als Gastvögel wertbestimmend sind Höckerschwan
(*Cygnus olor*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans
(*Anser anser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Pfeifente
(*Anas penelope*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente
(*Anas platyrhynchos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffel-
ente (*Anas clypeata*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hia-
ticula*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Regenbrachvogel
(*Numenius phaeopus*), Großer Brachvogel (*Numenius
arquata*), Dunkler Wasserläufer (*Numenius erythro-
pus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Grünschenkel
(*Tringa nebularia*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*) und
Sturmmöwe (*Larus canus*);
3. der im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten,
die ebenfalls einen maßgeblichen Bestandteil der Avifauna
des Vogelschutzgebietes darstellen:
- a) Enten, Schnatterente (*Anas strepera*),
- b) Säger, Zwergsäger (*Mergus albellus*), Gänsesäger (*Mer-
gus merganser*),
- c) Limikolen des Wattenmeeres und des Binnenlandes,
Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Bekassine
(*Gallinago gallinago*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleu-
cos*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Uferschnepfe
(*Limosa limosa*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*),
- d) Möwen und Seeschwalben, Silbermöwe (*Larus argen-
tatus*) sowie
- e) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Kormoran (*Phalacro-
corax carbo sinensis*).

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlun-
gen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder
Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer
nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das trocken gefallene Watt mit Fahrzeugen aller Art zu
befahren,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu
stören,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu
verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen
aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zer-
stören oder sie mutwillig zu stören oder ihre Fortpflan-
zungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu
beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen, zu zer-
stören oder Tiere auszusetzen,
4. Pflanzen einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen
oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen,
5. gentechnisch veränderte Organismen oder nichtheimi-
sche, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen
oder anzusiedeln,

6. im NSG zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfängergeräte aufzustellen oder einzusetzen,
7. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen,
8. zu reiten, zu baden, zu tauchen oder Feuer zu machen,
9. Abfälle aller Art wegzwerfen, abzulagern, zu verbrennen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
11. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern,
12. die natürlichen Ressourcen des Gewässers, des Gewässergrundes und seines Untergrundes auszubeuten sowie vorbereitende Tätigkeiten zur Ausbeutung durchzuführen,
13. Sedimente zu verklappen, umzulagern oder zu mobilisieren,
14. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, mit Ausnahme von Tafeln zur Kennzeichnung des NSG,
16. Gewässer i. S. des § 67 WHG auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die natürlichen Tide-, Strömungs- und Transportprozesse nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 gelten nicht für

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der hoheitlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg nach den mit Hamburg und Preußen abgeschlossenen Zusatzverträgen vom 18. 2. 1922 und vom 22. 12. 1928 zum Staatsvertrag vom 29. 7. 1921 betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich dienenden Maßnahmen, einschließlich der vertraglich obliegenden Pflichten,
2. das Befahren mit Wasserfahrzeugen,
3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung, der Unfallbekämpfung und dem allgemeinen Rettungswesen einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 4 BNatSchG nach Maßgabe des Schutzzwecks gemäß § 2 sowie des integrierten Bewirtschaftungsplans Elbe zu berücksichtigen.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Aufsuchen und Befahren des Gebietes durch Nutzungsberechtigte zur rechtmäßigen Nutzung,
2. das Aufsuchen und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
 4. Umlagerungen von Baggergut, die einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG unterliegen, soweit sich diese Maßnahmen im Rahmen dieser Prüfung als mit den Erhaltungszielen nach § 2 Abs. 3 und 4 verträglich erweisen,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselbeseitigung,
 7. die Benutzung der Strandflächen, das Wattlaufen (mitgeführte Hunde sind anzuleinen, außer auf dem ausgeschilderten Hundestrand des Bojenbades Altenbruch), das Graben einschließlich Sammeln von Muscheln, das Baden und Tauchen, das Reiten auf den ufernahen Wattflächen, das Betreiben von Drachen und alle vergleichbaren Handlungen im Rahmen der naturgebundenen Erholung zwischen Medemmündung (Punkt 40 der maßgeblichen Karte) und Kugelbake (Punkt 01 der maßgeblichen Karte),
 8. die Durchführung von organisierten Wattwanderungen mit fachkundiger Führung,
 9. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der Aufstellung und Wartung von Warntafeln und Sicherheitshinweisen,
 11. das Unterschreiten der Mindestflughöhe im NSG für Monitoringuntersuchungen aufgrund nationaler und internationaler Vereinbarungen.

(3) Freigestellt ist die vom Schiff oder Boot aus betriebene sowie zwischen der Medemmündung und dem Altenbrucher Hafen auch die vom Ufer aus betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Nds. FischG und der NKüFischO unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften und -räume.

(4) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz. Die Regelungen für das Wildschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen“ im Bereich der Gemarkung Balje, Freiburg und Krummendeich (Landkreis Stade) vom 25. 10. 1974 (ABl. der Regierung in Stade S. 299) bleiben unberührt.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde hat bei den in Absatz 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten gemäß § 3 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck gemäß § 2 vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 verstoßen wurde und die Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der in den Nummern 1 und 2 aufgeführten durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG i. V. m. den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere

1. der Integrierte Bewirtschaftungsplan Elbeästuar,
2. die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme zur Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8) — Wasserrahmenrichtlinie —.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
2. freiwillige Vereinbarungen mit Nutzungsberechtigten,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen, oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen, oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und d und Nr. 9 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. 11. 2018 in Kraft.

(2) Die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Hullen“ im Bereich der Gemarkungen Balje (Landkreis Stade) und Belum (Landkreis Cuxhaven) vom 4. 8. 1970 (ABl. der Regierung in Stade S. 129), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 1. 1982 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 23), das Naturschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen I“ im Bereich der Gemarkung Balje, Landkreis Stade, vom 25. 11. 1974 — Naturschutzgebiet St 32. — (ABl. der Regierung in Stade S. 335) und das Naturschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen II“ in den Gemarkungen Krummendeich und Freiburg, Landkreis Stade, vom 7. 4. 1982 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 80), geändert durch Verordnung vom 3. 6. 1988 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 150), werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern:

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Hannover, den 28. 3. 2018

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Wicke

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1197

**Die Anlagen sind auf den Seiten 1202—1214
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Goldbaches
im Landkreis Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 21. 11. 2018
— 62023-03-49-14-20 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Verden, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wiehe überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt.

Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Fleckens Langwedel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird beim

Landkreis Verden,
Lindhoooper Straße 67,
27283 Verden (Aller),

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

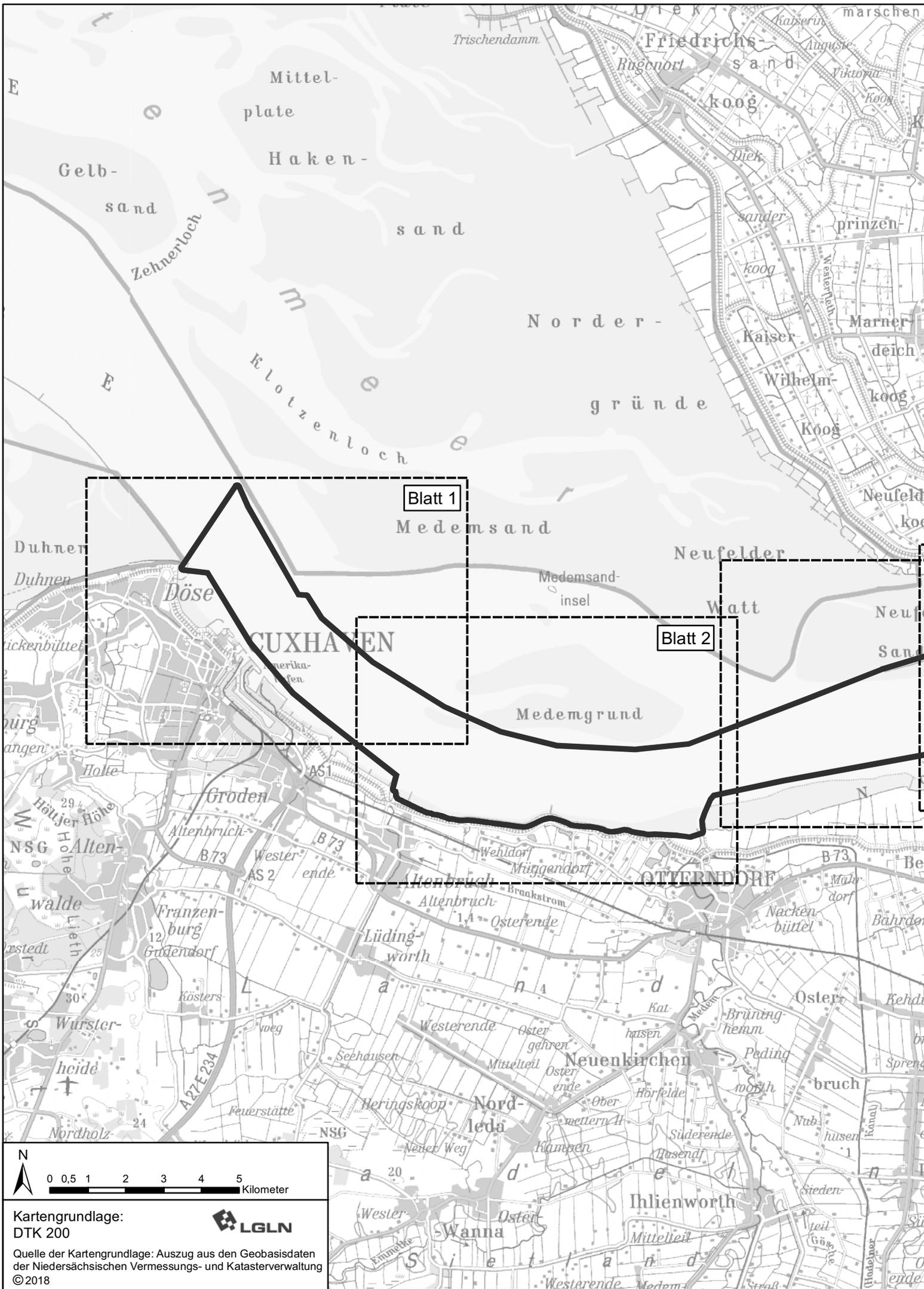
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1201

**Die Anlage ist auf den Seiten 1220/1221
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**



Blatt 1

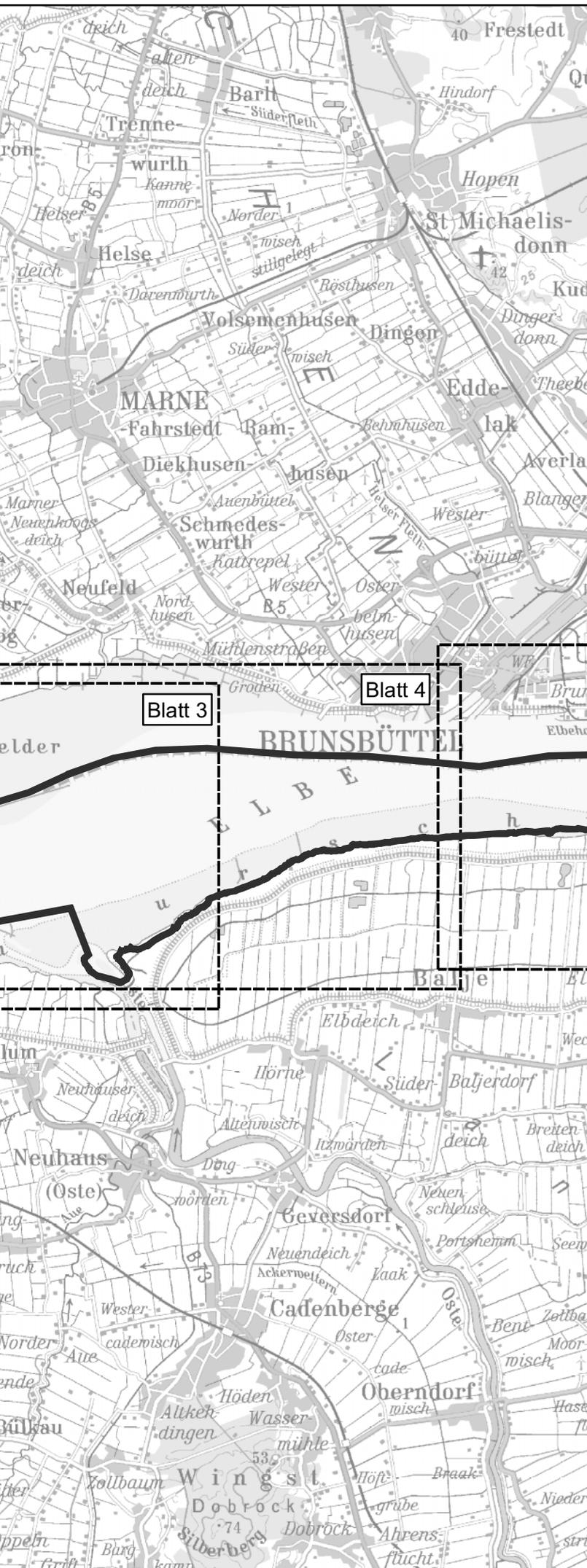
Blatt 2



Kartengrundlage:
DTK 200



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2018



Legende

 Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite)

 **Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**



Anlage 1
Übersichtskarte zur Verordnung
des Naturschutzgebiets
NIEDERSÄCHSISCHER MÜNDUNGS-
TRICHTER DER ELBE
mit Blattschnitt der maßgeblichen Karte

Betriebsstelle Lüneburg
Geschäftsbereich IV
Adolf-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Maßstab: 1:120.000

Datum: 28.03.2018

Bearbeitung: NLWKN

Blatt 3

Blatt 4

Blatt 5

BRUNSBÜTTEL

ELBE

Balje Elbdeich Krümmendeich

Elbdeich

Süder-Baljerdorf

Wechtern

Stellenfleth

Neuenstedes

Freiburg (Elbe)

Neuhaus (Oste)

Geversdorf

Cadenberge

Oberndorf

Wischhafen

Wischhafen

Wischhafen

Wischhafen

Wischhafen

Wingst

Dobrock

Ahrensflucht

Niederstrich

Isensee

Auf dem Sande

Schütt

Altendorf

Wischhafen

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite)
-  Wasserseitige Grenzpunkte des Naturschutzgebiets (Koordinaten siehe Anlage 3)
-  Umsetzungsfläche EU-Vogelschutzrichtlinie



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Anlage 2
Karte zur Verordnung
des Naturschutzgebiets
NIEDERSÄCHSISCHER MÜNDUNGS-
TRICHTER DER ELBE

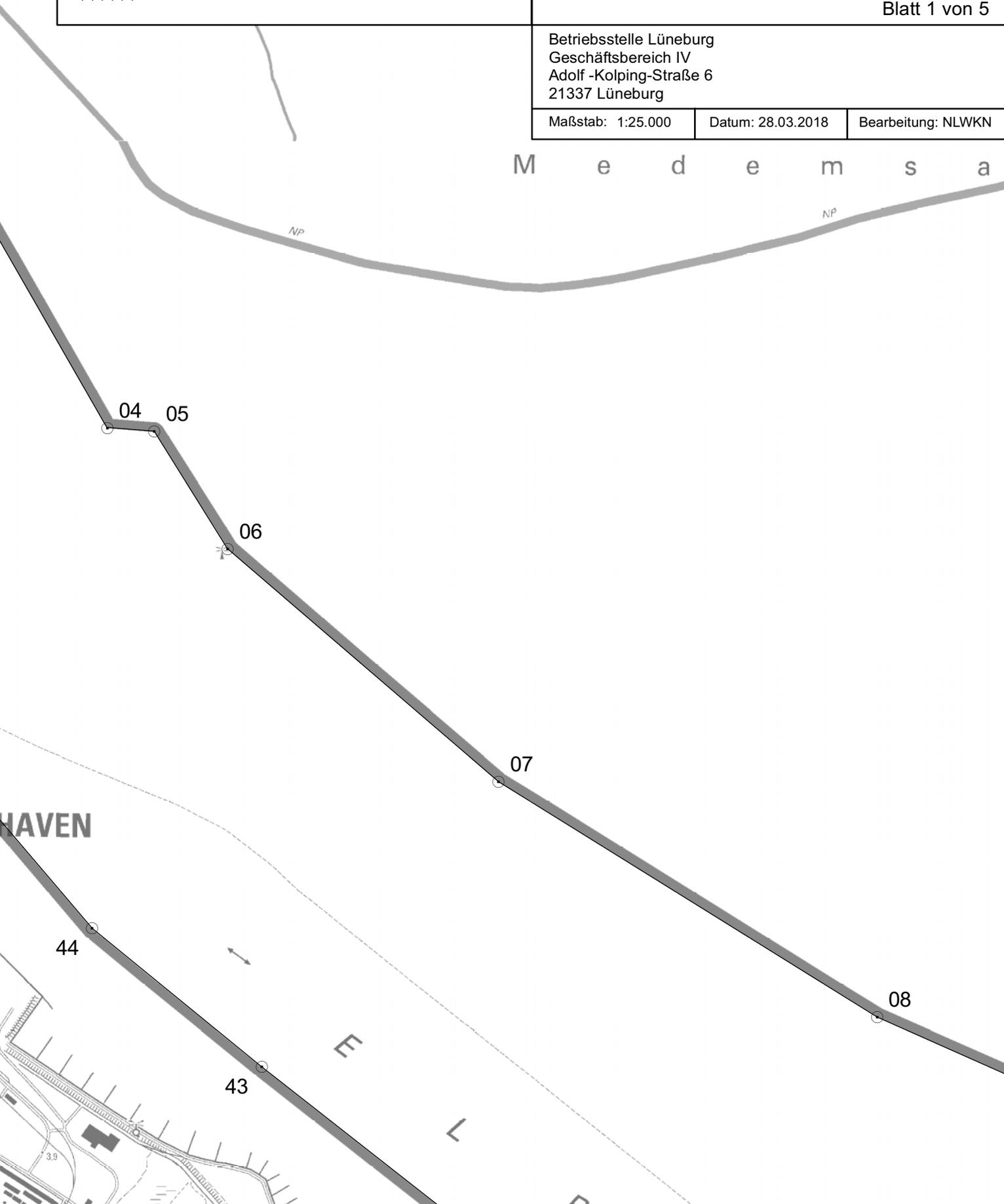
Blatt 1 von 5

Betriebsstelle Lüneburg
 Geschäftsbereich IV
 Adolf -Kolping-Straße 6
 21337 Lüneburg

Maßstab: 1:25.000

Datum: 28.03.2018

Bearbeitung: NLWKN





Kartengrundlage:
DTK 25



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2018

Legende



Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite)



Wasserseitige Grenzpunkte des Naturschutzgebiets
(Koordinaten siehe Anlage 3)



Umsetzungsfläche EU-Vogelschutzrichtlinie



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Anlage 2 Karte zur Verordnung des Naturschutzgebiets NIEDERSÄCHSISCHER MÜNDUNGS- TRICHTER DER ELBE

Blatt 2 von 5

Betriebsstelle Lüneburg
Geschäftsbereich IV
Adolf -Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Maßstab: 1:25.000

Datum: 28.03.2018

Bearbeitung: NLWKN

M e d e m g r u n d

10

11

12

E L B E

35

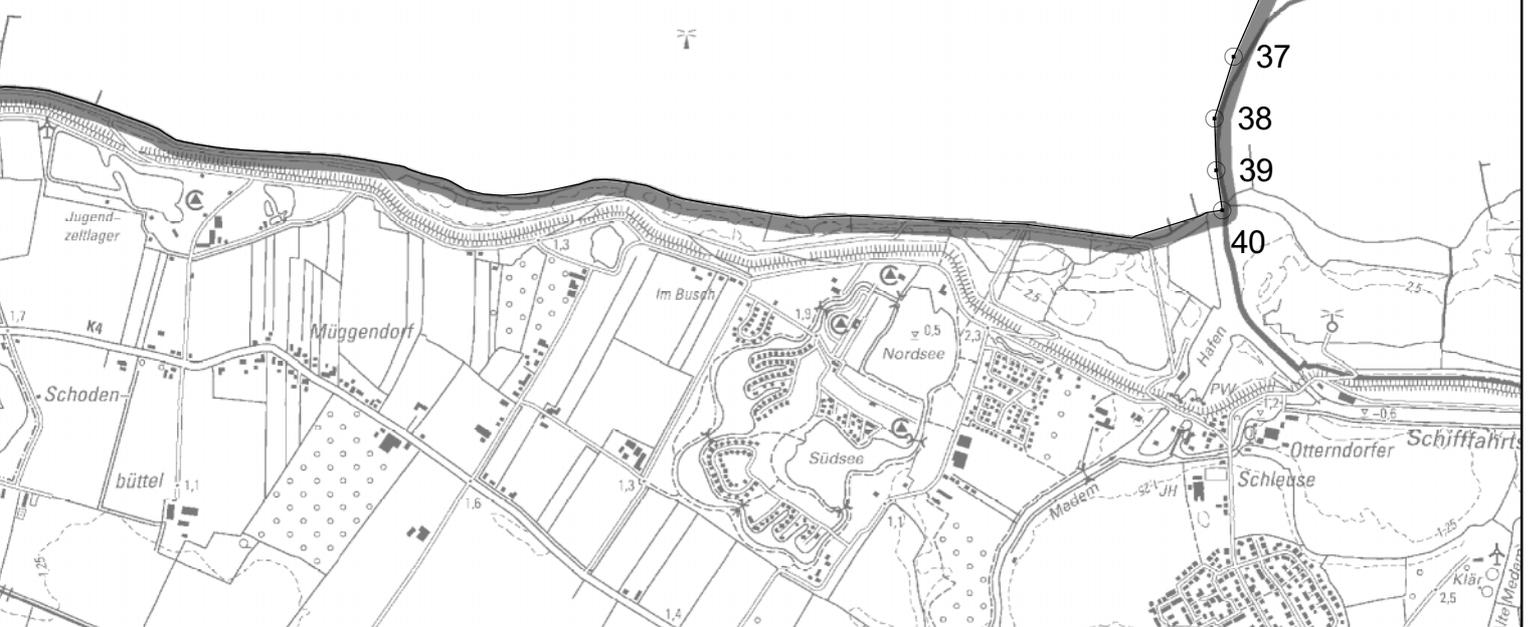
36

37

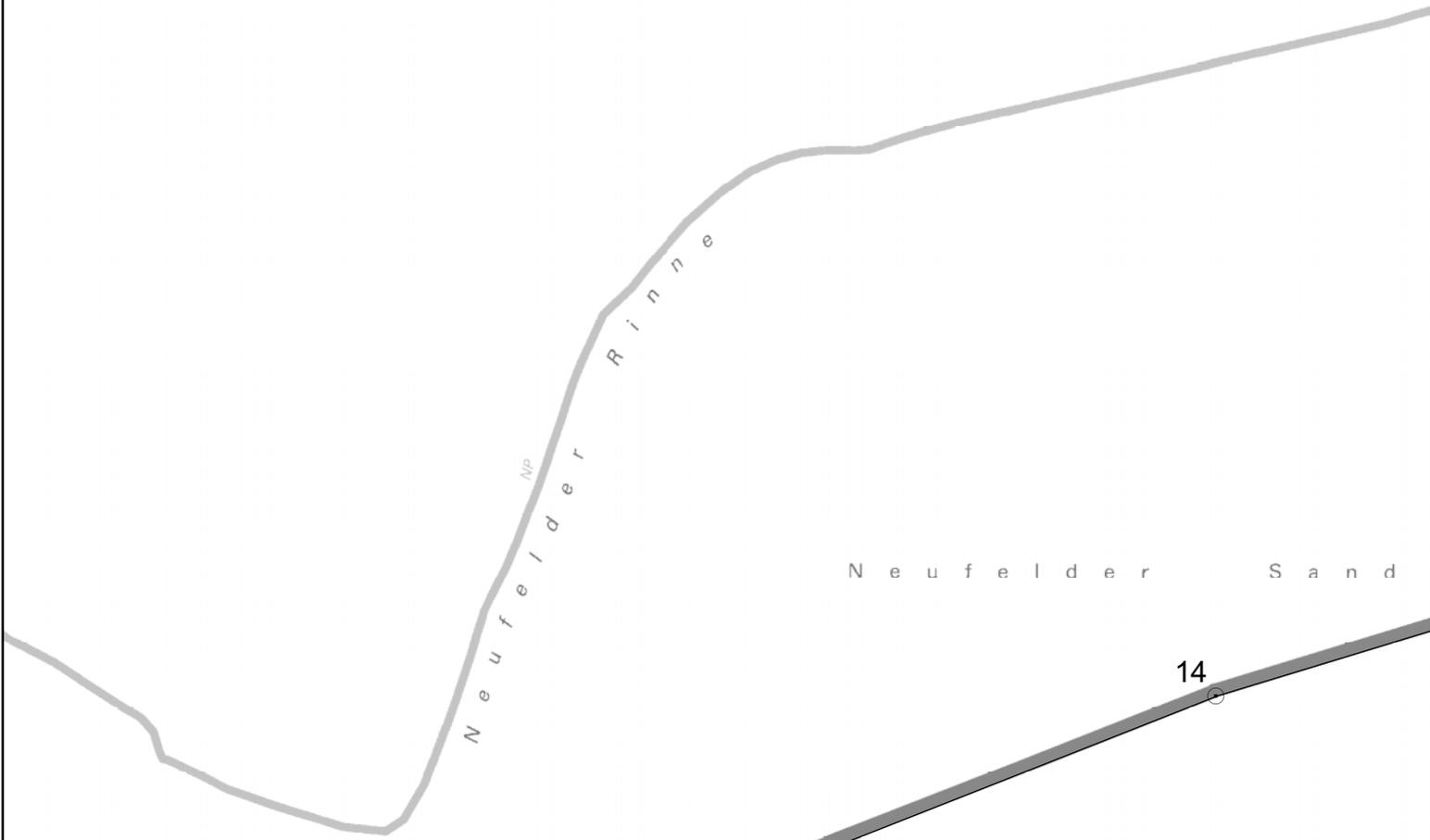
38

39

40



e u f e l d e r W a t t



N e u f e l d e r S a n d

14

13

B E ↔

Cuxhaven - Hamburg

34

N a t u r s c h u t z g e b i e t

B e l u m e r

N
 0 0,5 1
 Kilometer

Kartengrundlage:
 DTK 25



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2018

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite)
-  Wasserseitige Grenzpunkte des Naturschutzgebiets (Koordinaten siehe Anlage 3)
-  Umsetzungsfläche EU-Vogelschutzrichtlinie



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Anlage 2
Karte zur Verordnung
des Naturschutzgebiets
NIEDERSÄCHSISCHER MÜNDUNGS-
TRICHTER DER ELBE

Blatt 3 von 5

Betriebsstelle Lüneburg
 Geschäftsbereich IV
 Adolf -Kolping-Straße 6
 21337 Lüneburg

Maßstab: 1:25.000

Datum: 28.03.2018

Bearbeitung: NLWKN





N
0 0,5 1 Kilometer

Kartengrundlage:
DTK 25



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2018

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite)
-  Wasserseitige Grenzpunkte des Naturschutzgebiets (Koordinaten siehe Anlage 3)
-  Umsetzungsfläche EU-Vogelschutzrichtlinie



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Anlage 2
Karte zur Verordnung
des Naturschutzgebiets
NIEDERSÄCHSISCHER MÜNDUNGS-
TRICHTER DER ELBE

Blatt 4 von 5

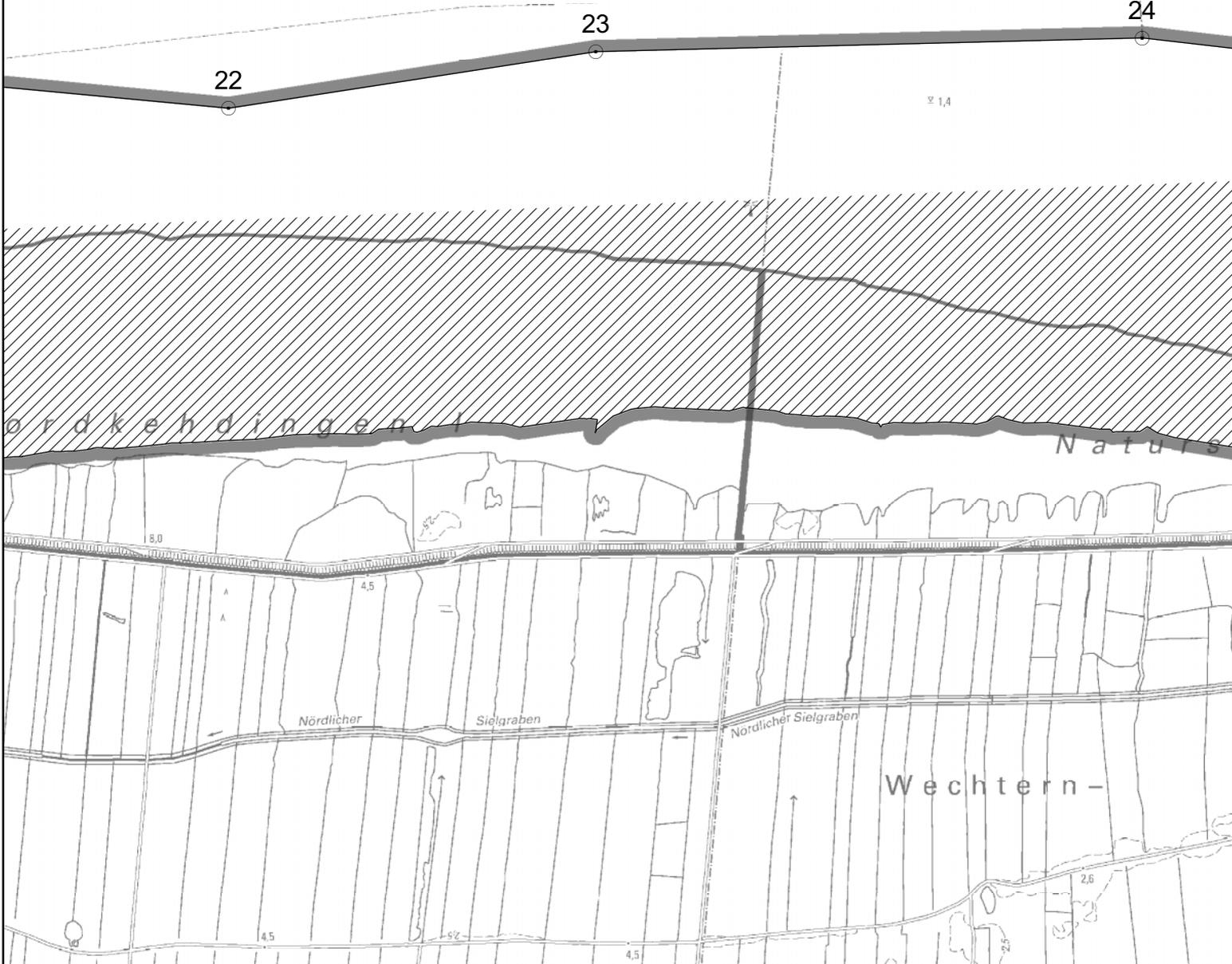
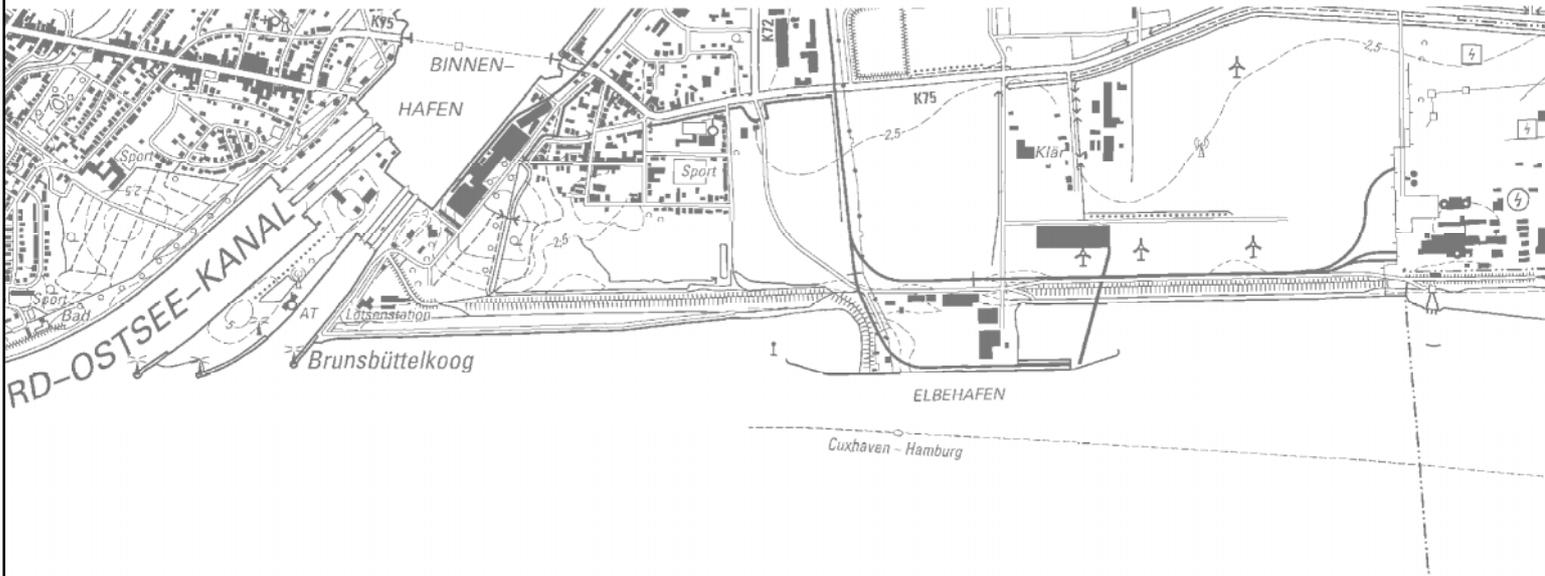
Betriebsstelle Lüneburg
 Geschäftsbereich IV
 Adolf-Kolping-Straße 6
 21337 Lüneburg

Maßstab: 1:25.000

Datum: 28.03.2018

Bearbeitung: NLWKN





N
 0 0,5 1 Kilometer
 Kartengrundlage:
 DTK 25
 Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018




Legende

-  Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite)
-  Wasserseitige Grenzpunkte des Naturschutzgebiets (Koordinaten siehe Anlage 3)
-  Umsetzungsfläche EU-Vogelschutzrichtlinie



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Anlage 2
Karte zur Verordnung
des Naturschutzgebiets
NIEDERSÄCHSISCHER MÜNDUNGS-
TRICHTER DER ELBE

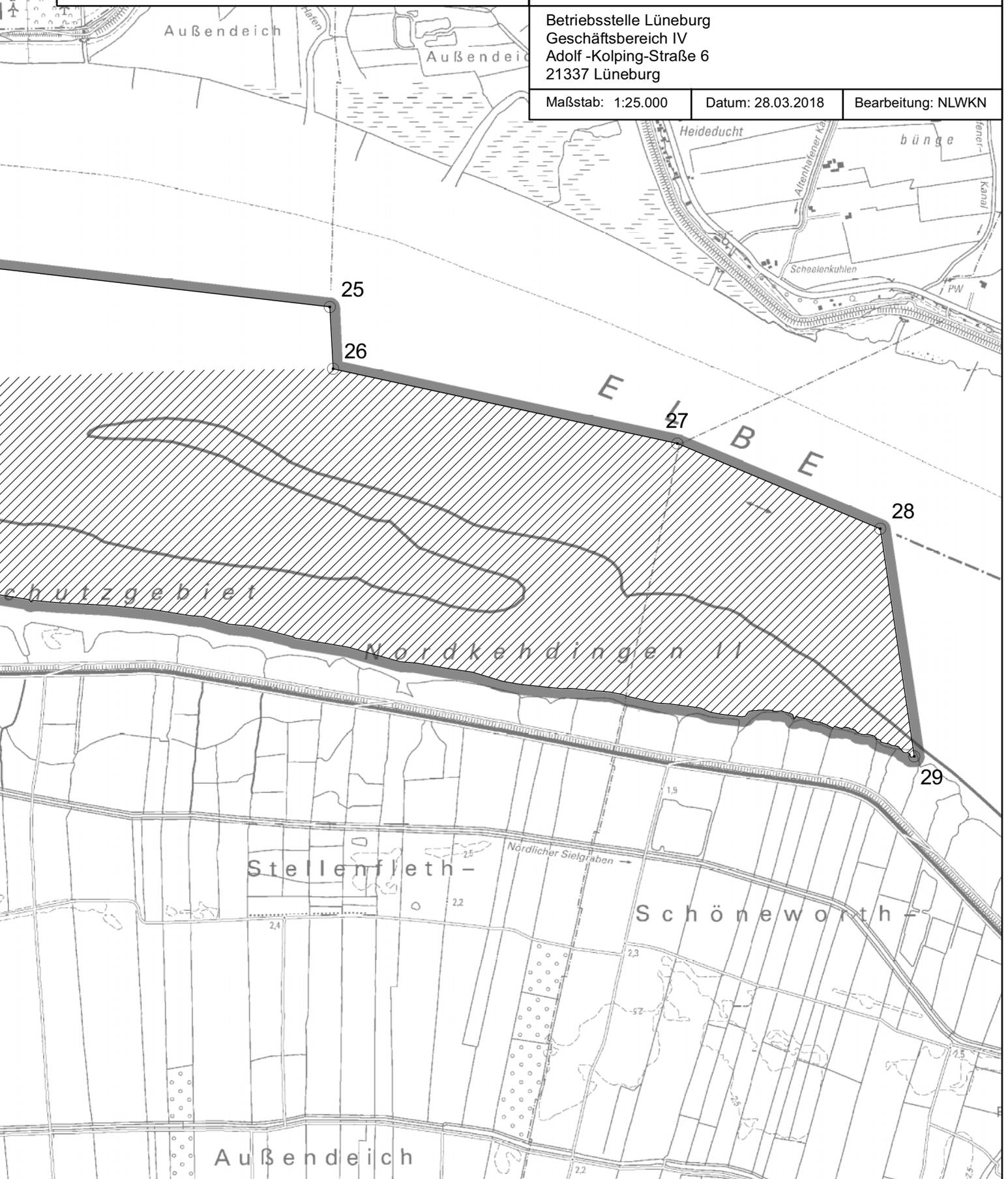
Blatt 5 von 5

Betriebsstelle Lüneburg
 Geschäftsbereich IV
 Adolf-Kolping-Straße 6
 21337 Lüneburg

Maßstab: 1:25.000

Datum: 28.03.2018

Bearbeitung: NLWKN





NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Anlage 3
zur Verordnung des Naturschutzgebiets
NIEDERSÄCHSISCHER MÜNDUNGSTRICHTER DER ELBE

**Geografische Koordinaten (ETRS89) der wasserseitigen Grenzpunkte
des Naturschutzgebiets**

⊙ 01 53° 53' 31,82" N 08° 41' 15,04" E	⊙ 17 53° 52' 45,46" N 09° 01' 20,98" E	⊙ 33 53° 51' 03,24" N 09° 00' 30,81" E
⊙ 02 53° 54' 41,17" N 08° 42' 32,51" E	⊙ 18 53° 52' 50,88" N 09° 02' 10,50" E	⊙ 34 53° 50' 33,14" N 08° 55' 53,58" E
⊙ 03 53° 54' 23,82" N 08° 42' 45,68" E	⊙ 19 53° 52' 52,27" N 09° 03' 10,44" E	⊙ 35 53° 50' 18,93" N 08° 54' 01,00" E
⊙ 04 53° 53' 07,39" N 08° 44' 00,07" E	⊙ 20 53° 52' 47,56" N 09° 04' 53,10" E	⊙ 36 53° 50' 14,87" N 08° 53' 55,59" E
⊙ 05 53° 53' 06,92" N 08° 44' 12,95" E	⊙ 21 53° 52' 46,54" N 09° 06' 20,69" E	⊙ 37 53° 50' 02,63" N 08° 53' 46,53" E
⊙ 06 53° 52' 47,70" N 08° 44' 33,22" E	⊙ 22 53° 52' 39,06" N 09° 08' 32,91" E	⊙ 38 53° 49' 56,07" N 08° 53' 43,09" E
⊙ 07 53° 52' 09,80" N 08° 45' 47,82" E	⊙ 23 53° 52' 46,55" N 09° 09' 55,83" E	⊙ 39 53° 49' 50,52" N 08° 53' 43,43" E
⊙ 08 53° 51' 31,52" N 08° 47' 31,88" E	⊙ 24 53° 52' 48,21" N 09° 11' 59,11" E	⊙ 40 53° 49' 46,21" N 08° 53' 44,47" E
⊙ 09 53° 51' 10,01" N 08° 48' 53,96" E	⊙ 25 53° 52' 40,36" N 09° 13' 50,09" E	⊙ 41 53° 50' 22,10" N 08° 46' 22,15" E
⊙ 10 53° 50' 58,19" N 08° 50' 15,48" E	⊙ 26 53° 52' 30,16" N 09° 13' 50,86" E	⊙ 42 53° 50' 34,61" N 08° 46' 27,49" E
⊙ 11 53° 50' 54,80" N 08° 52' 09,25" E	⊙ 27 53° 52' 17,72" N 09° 15' 25,89" E	⊙ 43 53° 51' 23,04" N 08° 44' 43,08" E
⊙ 12 53° 50' 59,87" N 08° 53' 27,39" E	⊙ 28 53° 52' 03,59" N 09° 16' 21,70" E	⊙ 44 53° 51' 45,63" N 08° 43' 56,48" E
⊙ 13 53° 51' 38,77" N 08° 56' 18,38" E	⊙ 29 53° 51' 26,19" N 09° 16' 30,85" E	⊙ 45 53° 52' 28,24" N 08° 42' 55,03" E
⊙ 14 53° 52' 04,43" N 08° 58' 07,26" E	⊙ 30 53° 50' 12,50" N 09° 01' 33,03" E	⊙ 46 53° 53' 29,17" N 08° 41' 52,07" E
⊙ 15 53° 52' 21,33" N 08° 59' 40,67" E	⊙ 31 53° 50' 10,82" N 09° 01' 26,29" E	
⊙ 16 53° 52' 33,87" N 09° 00' 26,30" E	⊙ 32 53° 50' 27,83" N 09° 00' 53,45" E	

Betriebsstelle Lüneburg
Geschäftsbereich IV
Adolf -Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Datum: 28.03.2018

Bearbeitung: NLWKN

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 8. 11. 2018 — 65438-4-3-10 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Robbenplate“ (K JAD 007).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,722'N/008° 10,720'E
2. 53° 40,908'N/008° 11,515'E
3. 53° 40,848'N/008° 11,589'E
4. 53° 40,513'N/008° 11,019'E
5. 53° 40,469'N/008° 10,866'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 33,10 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 11. 2018 und endet am 18. 11. 2028.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1215

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 8. 11. 2018 — 65438-4-3-13 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden

Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Langeoog Ost“ (K NEU 003).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 43,697'N/007° 33,034'E
2. 53° 43,635'N/007° 33,411'E
3. 53° 43,579'N/007° 33,337'E
4. 53° 43,590'N/007° 32,812'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 8,54 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 11. 2018 und endet am 18. 11. 2028.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1215

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 8. 11. 2018 — 65438-4-3-2 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Südwestlich Schuitensand“ (K EMS 020).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 31,284'N/006° 56,168'E
2. 53° 31,614'N/006° 56,063'E
3. 53° 31,481'N/006° 56,481'E
4. 53° 31,121'N/006° 56,520'E

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 24,91 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 11. 2018 und endet am 18. 11. 2028.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1215

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 8. 11. 2018 — 65438-4-3-5 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Mittelsand (Eisenpfähle)“ (K EMS 033).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,800'N/007° 02,194'E
2. 53° 37,740'N/007° 01,942'E
3. 53° 37,832'N/007° 01,939'E
4. 53° 37,896'N/007° 02,209'E
5. 53° 38,000'N/007° 02,346'E

6. 53° 37,876'N/007° 02,416'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 9,43 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 11. 2018 und endet am 18. 11. 2028.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1216

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Büddenstedt)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 11. 2018 — BS 18-092 —

Bezug: Bek. v. 6. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 868)

Die Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt, hat mit Antrag vom 27. 6. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (vierte Linie der Thermischen Restabfall-Vorbehandlungsanlage Buschhaus [TRV Buschhaus]) beantragt.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

Dienstag, dem 29. 1. 2019,
Herzoginnen-Saal im Schloss Schöningen,
Burgplatz 1,
38364 Schöningen,

findet nicht statt.

Es wird zu gegebener Zeit ein neuer Termin festgelegt und bekannt gemacht.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1216

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Biogas GbR Schulz, Schwienau)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 11. 2018
— 5080032-2018-LG-18 —**

Die Firma Biogas GbR Schulz, Immenhof 1, 29593 Schwienau, hat mit Schreiben vom 20. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29593 Schwienau, Immenhof 1, Gemarkung Melzingen, Flur 2, Flurstück 12/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung eines weiteren Gärrestbehälters und die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für Gärprodukte auf 4 499 m³.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Durch den weiteren Gärrestbehälter werden keine weiteren Luftschadstoffe oder Lärm verursacht. Der zusätzliche Flächenverbrauch ist geringfügig und der Eingriff in den Boden ist nur oberflächennah und ebenfalls geringfügig. Die Unfall- und Störfallrisiken werden durch den Antragsgegenstand nicht wesentlich erhöht. Die Biogasanlage wird vor der Inbetriebnahme der beantragten Änderung sowie wiederkehrend einer sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen. Es liegt keine Betroffenheit von schutzbedürftigen Nutzungen vor. Die Regelungen für kumulierende Vorhaben müssen nicht berücksichtigt werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1217

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Papier- u. Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 9. 2018
— OL 17-163-01/Lin 6.2.1-02 —**

Bezug: Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23. 7. 2009
(Nds. MBl. S. 794)
— VORIS 28500 —

Die Firma Papier- u. Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Straße 38, 26316 Varel, hat mit Schreiben vom 28. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Papierfabrik mit einer Produktionsleistung von bis 3 216 t/d am Standort in 26316 Varel, Dangaster Straße 38, Gemarkung Varel Land, Flur 15, Flurstück 201/19, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Modernisierung und die Erweiterung der Prozesswasserbehandlungsanlage (PBA), insbesondere durch den Ersatz/die Erweiterung von Anaerob-Reaktoren, Belebungs- und Nachklärbecken.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 6.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die beantragten Änderungsmaßnahmen

- stellen keine — für sich genommen — UVP-pflichtigen Änderungen der Anlagenkapazitäten dar (die Produktionskapazität der Papierfabrik bleibt unverändert; durch die geplante Modernisierung und Erweiterung der PBA wird sich die Anlagenkapazität der Abwasserbehandlung i. S. des UVPG insgesamt um 15 000 kg/d chemischer Sauerstoffbedarf bzw. 7 500 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen [roh] erhöhen, sodass sich auch nach Nummer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG keine UVP-Pflicht für die Änderung ergibt),
- haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die genehmigte Einleitungserlaubnis,
- ersetzen ältere Anlagenausführungen, unter Beachtung der BVT-Merkblätter, durch eine emissionsärmere, bewährte Anlagentechnik (Lärm, Geruch),
- setzen die Anforderungen der 42. BImSchV in Bezug auf die zur PBA gehörenden Verdunstungskühlanlagen um,
- überwachen und behandeln präventiv die ggf. vorhandenen Legionellen als gefährliche Keime, nach einem speziell von der Antragstellerin — in Anlehnung an die 42. BImSchV — entwickelten Konzept und führen nicht zu einer möglichen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.

Die Einhaltung der Geruchsimmisionswerte des Bezugsbereiches sowie der Lärmimmisionsrichtwerte der TA Lärm werden durch Gutachten nachgewiesen; die Auswirkungen durch die beantragten Änderungen sind jeweils irrelevant. Die Stellungnahme der Firma SFI-Sachverständige für Immissionschutz GmbH bestätigt ausdrücklich, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosolimmisionen nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1217

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Raiffeisen Ems-Vechte — Warengeschäft
der Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG, Laar)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 11. 2018
— 40211/1-7.21-15; OL 16-111-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Raiffeisen Ems-Vechte — Warengeschäft der Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG, 49824 Laar, am 12. 10. 2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung ihres Futtermittelwerks auf dem Grundstück in 49824 Laar, Bahnhofstraße 2, Gemarkung Laar, Flur 136, Flurstücke 23/1, 23/3, 27, 29/2, 29/3, 29/4, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 36, erteilt.

Gegenstand des Antrags waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von derzeit 499 t/d auf 1 200 t/d durch Verlängerung der Betriebs-/Produktionszeiten auf regelmäßig 24 h/Tag von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr, in Ausnahmefällen auch am Sonntag; während der Erntezeit Betrieb von Trocknung/Reinigung auch am Sonntag,
- Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 28. 11. bis einschließlich 11. 12. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Zimmer 53, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,

 sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05943 809153.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

– Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1217

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Raiffeisen Ems-Vechte – Warengeschäft der Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG, Bahnhofstraße 2, 49824 Laar, wird aufgrund ihres Antrages vom 30. 6. 2016, zuletzt ergänzt am 23. 4. 2018, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Mischfutterwerkes in Laar, Bahnhofstraße 2, erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung des Mischfutterwerkes durch folgende Maßnahmen:

- die Erhöhung der täglichen Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von derzeit max. 499 t/d auf max. 1 200 t/d durch Verlängerung der Betriebs-/Produktionszeiten auf 24 Std./Tag von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr; sowie ausnahmsweise auch auf Sonn- und Feiertage bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach Arbeitszeitgesetz (begrenzt durch Nebenbestimmung 4.1); während der Erntezeit sollen die Getreidetrocknung und -reinigung bis zu 7 Tage je Woche stattfinden,
- die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen.

Standort der Anlage ist:

Ort:	49824 Laar
Straße:	Bahnhofstraße 2
Gemarkung:	Laar
Flur:	136
Flurstücke:	23/1, 23/3, 27, 29/2, 29/3, 29/4, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 36.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO ein. Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gebr. Stolle GmbH, Visbek)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 11. 2018
– OL 18-017-01 –

Die Firma Gebr. Stolle GmbH, Ahlhorner Straße 98 a, 49429 Visbek, hat mit Schreiben vom 7. 2. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von 200 t/d Produktionsleistung auf dem Grundstück in 49429 Visbek, Gemarkung Visbek, Flur 6, Flurstücke 149/5, 150/4, 150/3, 144/5, 153/1, 143/2, 145/2, 146, 140/1, 143/1, 145/1, 149/12, 149/11, 60/1, 60/2, 152/1, 148/2, 147/2, 7, 8, Flur 7, Flurstücke 148/28, 149/8, Flur 8, Flurstücke 11/15, 22/8, 22/10, 22/14 und 22/15, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Produktionskapazität von 74 t/d auf 200 t/d und damit verbunden die Installation und der Betrieb folgender technischer Einrichtungen:

- Erweiterung der bestehenden Kälteanlage (ohne Erhöhung der Ammoniakmenge),
- Erweiterung der Thermischen Nachverbrennung,
- Kontaktbräter,
- Garofen,
- Spiralfroster,
- Mehrkopfwage/Teilmengenwaage,
- Schlauchbeutelmaschine,
- diverse Fördertechnik und
- Nutzungsänderung von Räumen zu einem Verkaufsshop mit Kundenpräsentationsküche und -verkostung.

Gleichzeitig soll der genehmigte, aber seit 2013 nicht genutzte, Schlachtbetrieb endgültig eingestellt werden.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.34.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnischer Bericht über die Ermittlung der Gewerbelärmsituation unter Berücksichtigung der geplanten Betriebserweiterung,
- Geruchstechnischer Bericht unter Berücksichtigung der Betriebserweiterung,
- Sicherheitstechnische Prüfung der Stilllegung einer Ammoniakkälteanlage (aus dem Bereich der Schlachtung),
- Ausgangszustandsbericht zum Boden und Grundwasser,
- Gutachten zur Reinigungskapazität der biologischen Werkskläranlage,
- Ausbreitungsrechnung der Maschinenraumventilationsanlage und der Ausblaseleitung der Ammoniakkälteanlage,
- Sicherheitstechnische Stellungnahme zu den Planungsunterlagen zur Erweiterung der CO₂-Kälteanlage.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 22. 11. bis zum 21. 12. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Visbek, Rathausplatz 1, 49429 Visbek, Zimmer 30, während der Dienststunden,

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr,

 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04445 8900-30.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **22. 11. 2018** und endet mit Ablauf des **21. 1. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 19. 2. 2019, ab 10 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Visbek,
Ratssaal,
Rathausplatz 1,
49429 Visbek,**

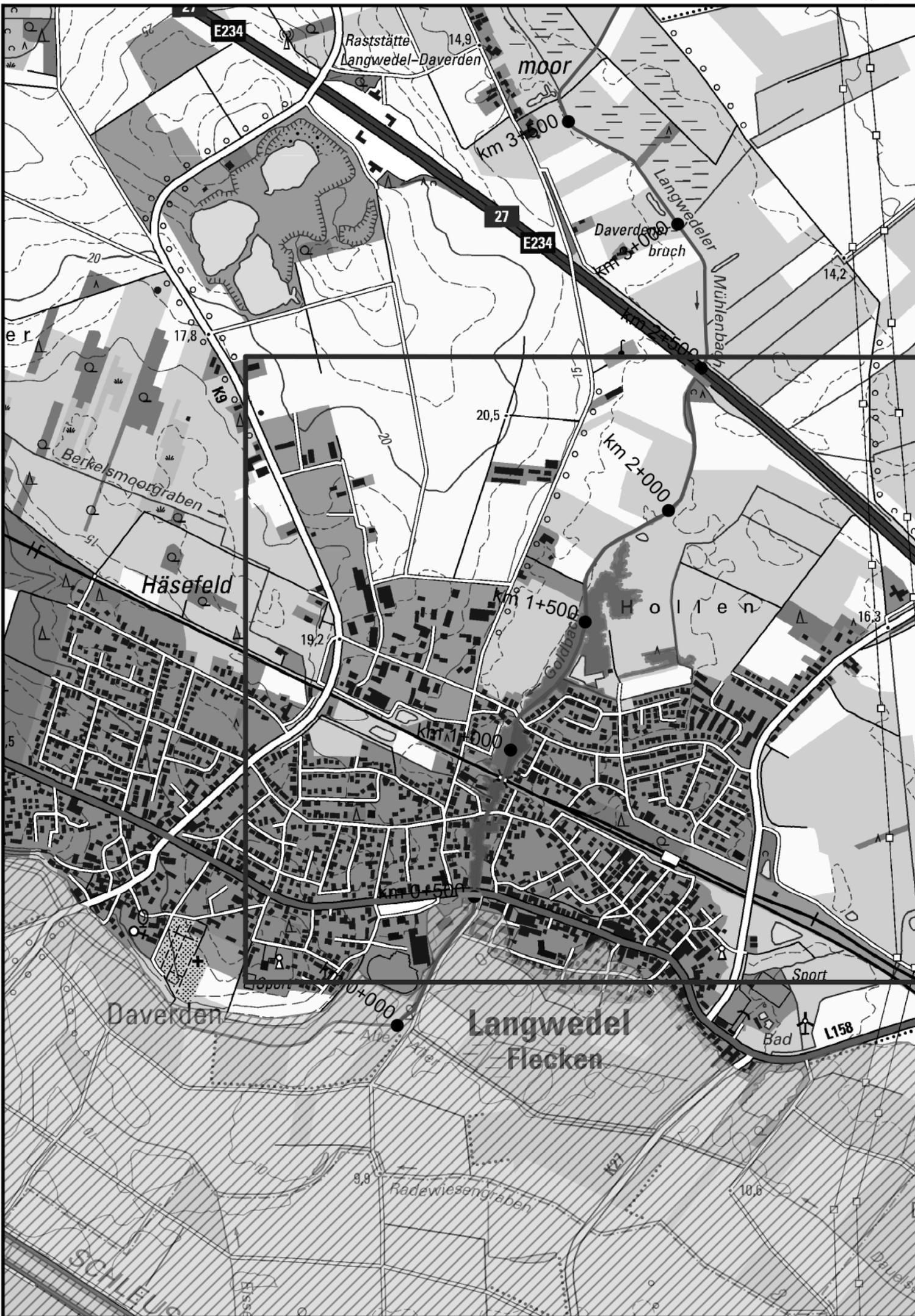
erörtert. Sollte die Erörterung am 19. 2. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Goldbaches im Landkreis Verden Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 21.11.2018
Az: 62023-03-49-14-20

Legende

- Goldbach
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Goldbaches (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Weser im Landkreis Verden vom 09.10.2013



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018



Aufgestellt: Verden, 28.09.2018

Bekanntmachungen der Kommunen**Verkündung für das Gebiet des Landkreises Holzminden**

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ (HA 223)
in den Landkreisen Hildesheim und Holzminden
vom 04.06.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Ith-Hils-Bergland, am Fuße des nordöstlichen Hilsrandes. Es befindet sich zum Teil im gemeindefreien Gebiet Grünenplan, im Gemeindegebiet des Flecken Delligsen und in der Samtgemeinde Leinebergland. Das NSG liegt ca. zwei Kilometer nördlich von Grünenplan (Landkreis Holzminden) sowie einen Kilometer südöstlich von Coppengrave (Landkreis Hildesheim).
Das NSG „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ ist geprägt durch ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen, die für viele Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensräume und Lebensstätten bieten, insbesondere für Libellenarten und Amphibien, wie z. B. die Gelbbauchunke, den Kammmolch und die Geburtshelferkröte. Wesentliche Bestandteile des NSG bilden die verschiedenen Gewässerkomplexe, welche durch den Abbau von Ton entstanden sind. Die Gewässer lassen sich unterteilen in verschieden große, fast vegetationslose Sohlengewässer, Klein- und Kleinstgewässer, welche zum Teil im Laufe des Jahres trockenfallen können sowie Waldtümpel. Einbezogen in das NSG sind ebenfalls einige Bachtäler mit fragmentarisch ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern und ihren Übergängen zu Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Bereiche mit Erlen- und Weidensumpfwald.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) zu entnehmen; die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:6.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie innerhalb des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus liegt eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Beikarte vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und den Bestand des NSG, insbesondere die Lage der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) darstellt. Alle Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Delligsen, der Samtgemeinde Leinebergland, dem Forstamt Grünenplan und den Landkreisen Hildesheim und Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ (DE 4024-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Le-

bensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 78 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Entwicklung der Gewässerkomplexe mit einem Mosaik aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien, temporären Klein- und Kleinstgewässern, Sohlengewässern sowie Waldtümpeln mit submerser (abgetaucht wachende Wasserpflanzen) und emerser (aufgetaucht wachende Wasserpflanzen) Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Gehölzstrukturen und Wald) als Lebensraum für eine artenreiche Amphibienfauna,
2. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der artenreichen Libellen- und Amphibienfauna, darunter z. B. Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und Edelkrebs (*Astacus astacus*),
3. die Erhaltung, Förderung und Schaffung geeigneter Landlebensräume, Winterquartiere und Versteckmöglichkeiten für Amphibien, wie deckungsreiche, ungenutzte oder extensiv genutzte Flächen in Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Anteil an Hohlräumen (Risse, Erdhöhlen, Spalten) wie z. B. unter Steinhäufen, Baumstümpfen und Totholzhaufen,
4. die Erhaltung und die Förderung naturnaher Quellbereiche und Fließgewässer mit einer natürlichen Gewässerdynamik sowie der Schutz und die Entwicklung der bachbegleitenden Erlen- Eschen-Auwälder und ihrer Übergänge zu Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern,
5. die Erhaltung und Förderung strukturreicher Waldlebensräume aus standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen sowie vielgestaltigen Waldrändern und Säumen,
6. den Erhalt und die Förderung von großkronigen Alteichen (Hutewaldrelikten),
7. die Erhaltung und Förderung des Hainsimsen-Buchenwaldes mit seiner Strukturvielfalt und typischen Artenzusammensetzung,
8. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Unge-störtheit des Naturschutzgebietes,

9. die Erhaltung historischer Kulturlandschaftselemente mit Relikten aus der über 800 Jahre nachweisbaren historischen Keramikproduktion des sogenannten „Pottlandes“ im Gebiet um Duingen und Coppengrave.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des wertbestimmenden prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen- und Erlen-Eschenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen und ihren randlichen Übergängen zu Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern. Die Strukturvielfalt ist durch möglichst eigendynamische Entwicklung zu erzielen. Die Baumschicht besteht aus Schwarzerle, Gewöhnlicher Esche, Stiel-Eiche und Hainbuche sowie ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie Winkel-Segge (*Carex remota*), Bach-Sternmiere (*Stellaria alsine*) und Hoher Schlüsselblume (*Primula elatior*),
 2. insbesondere der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Gelbbauchunke (*Bombina variegata*): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums in Komplexen aus zahlreichen zusammenhängenden, unbeschatteten, vegetationsarmen Klein- und Kleinstgewässern in strukturreicher Umgebung (Rohbodenstrukturen, Brachland, Gehölzstrukturen und Wald),
 - b) Kammmolch (*Triturus cristatus*): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, besonnten und überwiegend fischfreien Stillgewässern in Verbindung mit einer strukturreichen Umgebung von geeigneten Landhabitaten.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 4. das Ausbringen von Kalk, Dünger oder Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Ver-

ordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666),

5. Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes im NSG führen,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 7. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
 8. das Reiten außerhalb von Reit- oder Fahrwegen,
 9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 11. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere Fische, gentechnisch veränderte Organismen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten,
 12. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Forststraßen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 des § 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit vierwöchigem Vorlauf,
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung, wie z. B. die Erhaltung und Schaffung neuer Rohbodenbereiche, temporärer Klein- und Kleinstgewässer, Entfernung von Ufervegetation und Gehölzaufwuchs, um für Amphibien geeignete Laichgewässer bereitzustellen, sowie geeignete Landlebensräume mit verschiedensten Versteckmöglichkeiten zu schaffen,
 4. die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ohne die Ab-

lagerung von überschüssigem Material in angrenzenden Flächen und die Erhaltung des Lichtraumpfils durch fachgerechten Schnitt soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege innerhalb der Vorrangfläche Artenschutz bedarf einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,

6. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sowie deren Unterhaltung mit ortüblichen Materialien, die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG unter Berücksichtigung des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung. Eine Räumung der Sohle von Fließgewässern ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf in der maßgeblichen Karte (Karte 2) als Acker gekennzeichneten Flächen, die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 4 Abs. 4 sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne die Ausbringung von Gülle oder Gärsubstrat in einem 10 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf in der maßgeblichen Karte (Karte 2) als Grünland gekennzeichneten Flächen, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsarten,
 2. ohne die Ausbringung von Gülle oder Gärsubstrat in einem 10 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern,
 3. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666). Der horstweise Einsatz von vorgenannten Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzmitteln ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn der Maßnahme zulässig,
 4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (5) Außerhalb der in der Karte als „Fläche ohne Holznutzung“ dargestellten Bereiche ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern freigestellt. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt,
1. auf Waldflächen, die keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen, soweit
 - a) die Bewirtschaftung gemäß den Richtlinien der langfristigen, ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass, RdErl. d. ML v. 27.02.2013 — 405-64210-56.1 —

VORIS 79100) und auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten auf Grundlage des mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes erfolgt,

- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) keine Amphibienhabitate zerstört werden,
 - d) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) ein Entzünden von Feuer aus Forstschutzgründen oder eine Bodenschutzkalkung nur außerhalb der Vorrangfläche Artenschutz und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn erfolgt.
2. Die in der Verordnungskarte als „Fläche ohne Holznutzung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Holznutzung genommene Bestände. Alle Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung dieser Bestände unter Förderung der Baumarten Schwarz-Erle, Gewöhnlicher Esche, Stiel-Eiche und Hainbuche sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Laubbäume (Schwarz-Erle, Gewöhnlicher Esche, Stiel-Eiche und Hainbuche) verbleiben im Bestand.
3. Die Abgrenzung der LRT-Flächen auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d. ML u. d. MU vom 21.10.2015 — 405-22055-97 — VORIS 79100).
- Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF ist ein Gesamt-Erhaltungszustand je Lebensraumtyp, der im Einvernehmen mit dem NLWKN festgesetzt wird, zugrunde zu legen.
- Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen, Hegebüschchen und
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortstüblicher landschaftsangepasster Art
 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen im gesamten NSG, sowie die Anlage von Kurrungen oder das Entzünden von Feuer innerhalb der Vorrangfläche Artenschutz.
 3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Abbau von Rohstoffen (Ton) innerhalb der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RRÖP) der Landkreise Hildesheim (2016, Bekanntmachung der Genehmigung vom 02.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 02.11.2016)) und Holzminden (2000, zuletzt geändert mit der 1. Änderung, Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung am 07.11.2001), vorbehaltlich des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen

len, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.
- (2) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 — 405-22055-97 — VORIS 79100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (3) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(4) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (vorrangig im Bereich der Vorrangfläche Artenschutz), wie die Erhaltung und Schaffung neuer Rohbodenbereiche, temporärer Klein- und Kleinstgewässer, Entfernung von Ufervegetation und Gehölzaufwuchs um für Amphibien geeignete Laichgewässer bereitzustellen.

(5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

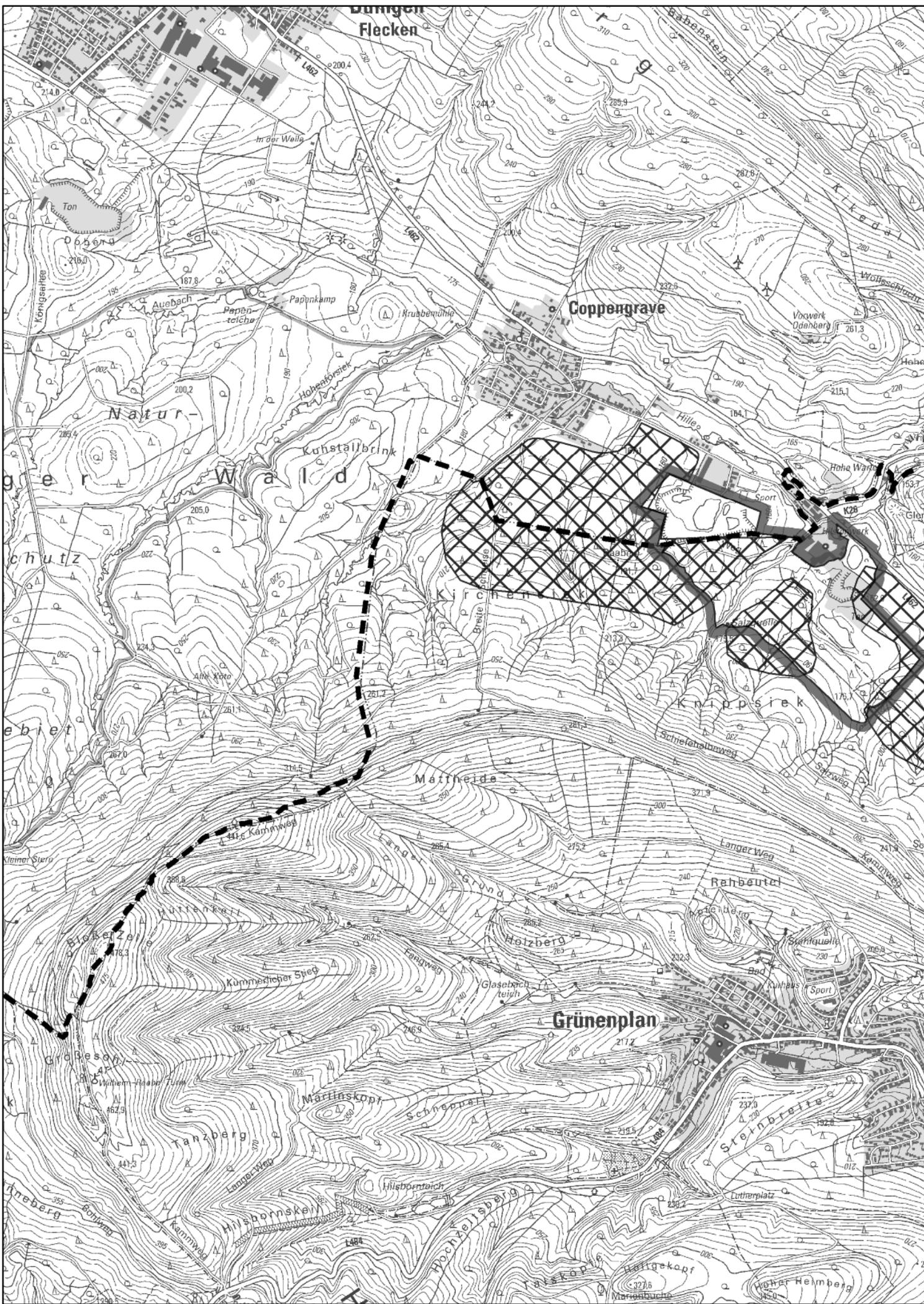
§ 10

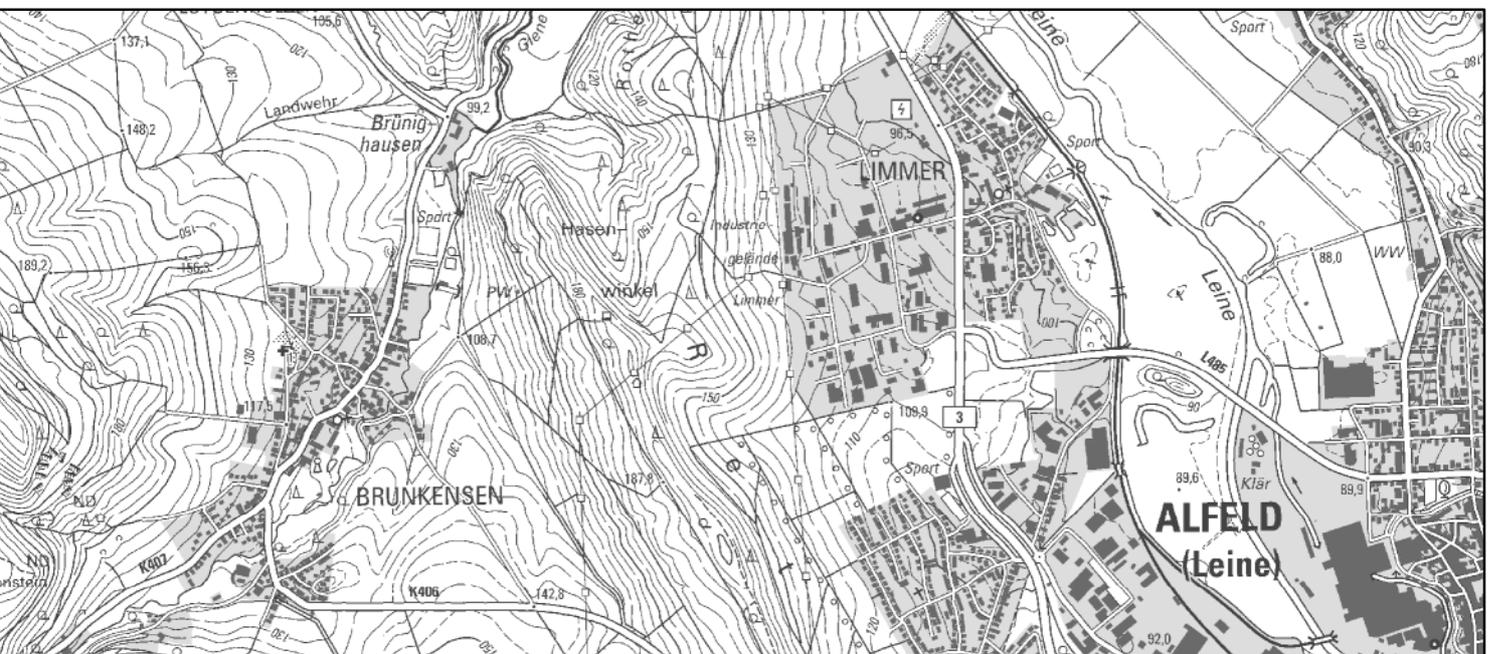
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Holzminde, den 06.11.2018

Die Landrätin
Schürzeberg





 Landkreis
Holzminden

Karte 1
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 223
"Amphibienbiotope an der
Hohen Warte" in den Landkreisen
Hildesheim und Holzminden

Übersichtskarte

Legende

-  Kreisgrenze
-  Lage des Naturschutzgebietes
-  Vorrangfläche Rohstoffgewinnung (Ton)
*(nachrichtliche Darstellung der
Regionalen Raumordnungsprogramme)*

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:25.000



Kartengrundlage: DTK25

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010



Holzminden, den 06.11.2018

Landkreis Holzminden

Die Landrätin

Schürzeberg



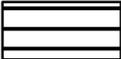


**Karte 2
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 223
"Amphibienbiotope an der
Hohen Warte" in den Landkreisen
Hildesheim und Holzminden**

Legende

-  Kreisgrenze
-  Grenze des Naturschutzgebietes
*(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)*
-  Vorrangfläche Artenschutz
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 2 Nr. 3,
§ 4 Abs. 6 Nr. 2, § 7 Abs. 4 Nr. 2
-  Fläche ohne Holznutzung
gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 und Nr. 2

**Freistellungen der ordnungsgemäßen
Land- und Forstwirtschaft**

-  Landwirtschaftliche Nutzung Acker
gem. § 4 Abs. 3
-  Landwirtschaftliche Nutzung Grünland
gem. § 4 Abs. 4
-  Wald gem. § 4 Abs. 5

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:6.000



Kartengrundlage: AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 

Holzminden, den 06.11.2018
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Schürzeberg

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Fledermauswinterquartier im Asphaltstollen, Hils“
(HA 227)
im Landkreis Holzminden
vom 10.09.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Fledermauswinterquartier im Asphaltstollen, Hils“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt am südwestlichen Rand des Naturraums „Ith-Hils-Bergland“ im „Weser-Leine-Bergland“. Es befindet sich im gemeindefreien Gebiet Eimen. Das NSG liegt ca. 2 km südöstlich von Holzen, 2,5 km nordöstlich von Wickensen, 4 km südwestlich von Grünenplan und 5 km westlich von Kaierde.
Das NSG „Fledermauswinterquartier im Asphaltstollen, Hils“ liegt an einem westexponierten Hangvorsprung des Winterberges. Hauptbestandteil des NSG ist ein weitverzweigtes Stollenssystem mit Mundlöchern und einem Tagebruch. Dieses Stollenssystem ist durch den Abbau von Naturasphalt entstanden. Weitere Bestandteile des NSG sind Waldbestände mit einer hohen Gehölzarten- und Strukturvielfalt, welche sich aus dem kleinflächigen Wechsel der Standortbedingungen und Reliefformen ergibt, sowie Waldtümpel und ein artenreicher Kalk-Magerrasen.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Karte 1) zu entnehmen; die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie innerhalb des grauen Bandes. Der Tagebruch ist Bestandteil des NSG. Die Karten sind Teil dieser Verordnung. Der Verordnungstext und alle Karten können von jedermann während der Dienststunden bei dem Forstamt Neuhaus und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Asphaltstollen im Hils“ (DE 4024-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) In der Karte 1 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 4,1 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und

Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung des weitverzweigten unterirdischen Stollenssystems mit seinen typischen Standortbedingungen, wie Wasserhaushalt, Störungsarmut, Licht- und mikroklimatischen Verhältnissen als Lebensraum für charakteristische Tier- und Organismenarten, insbesondere als Teillebensraum der gebietstypischen Fledermausarten, wie Großes Mausohr, (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), den Bartfledermäusen (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*) und der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 2. die Entwicklung und Förderung des Kalk-Magerrasens mit seinen typischen Pflanzenarten, insbesondere der Orchideenarten wie Mücken-Händelwurz und Geflecktem Knabenkraut sowie Kreuz-Enzian,
 3. den Erhalt von Waldtümpeln,
 4. die Förderung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreichen Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie ihrer Lebensstätten,
 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 6. den Erhalt der historischen Kulturlandschaft mit Relikten des historischen Asphaltbergbaus mit Steinbrüchen, Halden und Mundlöchern sowie Zeugnissen des ehemaligen Rüstungskomplexes im Hils mit unter- und obertägigen Standorten der Rüstungsproduktion und der dazugehörigen Infrastruktur.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Art im FFH-Gebiet „Asphaltstollen im Hils“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (3) Erhaltungsziel des FFH-Gebiets im NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Förderung der Funktion der unterirdischen Hohlräume und Stollen als für die Art geeigneten saisonal und temporär genutzten Teillebensraums (Winterquartier) mit günstigen Licht- und Mikroklimaverhältnissen sowie Störungsarmut im Stollenssystem und im Umfeld der Zugänge der Stollen.
 - (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 4. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt einschließlich der Waldtümpel auf andere Weise zu verändern, sowie Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Verschlechterung der Standortbedingungen im Stollen, wie der Bewetterung oder zu Verbrüchen oder Verschüttungen des Stollensystems führen können,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 6. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
 7. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
 8. organisierte Veranstaltungen ohne die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und gebietsfremde oder invasive Arten,
 11. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege (gemäß § 25 NWaldLG).

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 des § 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit vierwöchigem Vorlauf,
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt; ein Neu- oder Ausbau von Wegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und soweit die Bewirtschaftung auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten auf Grundlage des mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellten Erhaltungs- und Entwicklungsplanes erfolgt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG).
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden.
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

2. Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen, wie z. B. das Entfernen von Gehölzaufwuchs im Bereich der Stollenzgänge und des Kalk-Magerrasens, die Verbesserung der Bewetterung des Stollensystems, die Offenhaltung der Ein- und Ausflugsöffnungen und -schneisen für Fledermäuse, eine fledermausgerechte Sicherung der Stolleneingänge vor unbefugtem Betreten sowie Maßnahmen gegen Verbrüche und zur dauerhaften Erhaltung des Stollensystems.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Holzminden, den 06.11.2018

Die Landrätin
Schürzeberg

VAKAT